Niederschrift

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Donnerstag, 31. Oktober 2019 mit Beginn um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Trebesing (Sitzungssaal).

Anwesende: die Mitglieder des Gemeinderates:

für die SPÖ-Fraktion:

Bürgermeister DI Genshofer Christian, 1. Vizebürgermeisterin Oberlerchner Johanna, DI Genser Birgit, Genshofer Willi, Podesser Irmgard;

für die ÖVP-Fraktion:

2. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, DI Koch Gerhard,

Oberegger Franz, Seiler Josef, Dullnig Johann;

für die FPÖ-Fraktion: Mitglied des Gemeindevorstandes

Ott Sandra, Ing. Unterlaß-Egger Alois, Prax Arnold;

die Ersatzmitglieder: Ing. Gruber Thomas (SPÖ)

Abwesende: Mitglieder des Gemeinderates: Oberwinkler Rainer (SPÖ) -

entschuldigt; Wirnsberger Thomas (ÖVP) entschuldigt;

__

Ersatzmitglieder des Gemeinderates: (entschuldigt) von der ÖVP-Fraktion: Schober Julia, Kerschbaumer Wilhelm,

Oberegger Thomas, Koch Anja, Kerschbaumer Hannes;

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und Sitzungsbeginnes. Nach der Begrüßung eröffnet der Bürgermeister die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Punkt

4.1. Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: Aufbahrungshallen- und Friedhofsgebühren (Kommunalfriedhof Altersberg) – Beratung und Beschlussfassung über eine Gebührenanpassung;

von der Tagesordnung abzusetzen. Die Gebührenverordnung soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates – gemeinsam mit der neuen Friedhofsordnung – behandelt werden.

Der Gemeinderat nimmt diesen Antrag einstimmig an, somit lautet die

Tagesordnung

1 Allgemeines

- 1. Bestellung von Protokollfertigern;
- 2. Berichte des Bürgermeisters;
- 3. Anfragen;

2 Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:

- 1. Mehrzweckweg Gmünd Trebesing; Bericht über den Projektstand und Behandlung des FPÖ-Antrages auf Finanzierung des Drittel-Anteiles der Gemeinden Gmünd und Trebesing für den Bau der Peraubrücke;
- 2. Erneuerung der Hinweisschilder im Gemeindegebiet (innerörtliches Beschilderungskonzept) Auftragsvergabe für die Lieferung der Rohrrahmen;
- 3. Ortsfeuerwehr Großhattenberg; Nachschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges Beschlussfassung des Finanzierungsplanes;

3 Budget und Verwaltung:

- 1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 01. Oktober 2019;
- 2. Bericht und Beschlussfassung über die Mitfinanzierung der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr;
- 3. Behandlung des Förderansuchens der Landjugend Trebesing bezüglich Ankauf einer Vereinstracht;
- 4. Behandlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe bezüglich Landwirtschaftsförderungen;
- 5. Beratung und Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019;
- 6. Beratung und Feststellung der Verwendung von noch ungebundenen Bedarfszuweisungsmitteln 2019;

4 Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges:

- 2. Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2018 bezüglich Vermessung des öffentlichen Gutes und den Abschluss von Verträgen zum Eigentumsübertrag in Zlatting (Tausch Nachbarschaftsweg gegen öffentliches Gut) Bereich Sauerbrunn Pirker Franz;
- 3. VRV 2015 Bericht zur Erfassung des Anlagevermögens der Gemeinde Trebesing (Grundstücke, Sachanlagevermögen, immaterielle Vermögenswerte) und Festlegung von Bewertungskriterien;
- 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungsanträge 01/2019, 02/2019 und 03/2019;
- 5. Örtliche Raumplanung; Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Beratung über die Einholung von Preisauskünften;
- 6. Baulandmodell Aich-Wegerfeld; Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung um Abschluss von Bebauungsvereinbarungen;
- 7. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Verordnung nach dem Ortsbildpflegegesetz (Plakatständerverordnung);

5 Personalangelegenheiten:

- 1. Kindergarten Trebesing Beschlussfassung über die befristete Aufnahme einer Kleinkinderzieherin;
- 2. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2020;

Erledigung:

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertigern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Oberlerchner Johanna, Prax Arnold, Seiler Josef als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Erneuerung der Abwasserableitung Pfarrgarten (Gemeinde/Meßnerhausbauer):

Im Jahr 1958 wurde, auf Betreiben der evangelischen Pfarrgemeinde eine Verrohrung der bis dahin offenen Ableitung der Laufbrunnen Gemeindehaus und Anwesen Trebesing 6 vlg. Messnerhausbauer im Bereich Gemeindegarten und Pfarrgarten durchgeführt. Die Kosten wurden je zu einem Drittel von der Pfarrgemeinde, der Gemeinde und der Familie Wirnsberger (vlg. Messnerhausbauer) getragen. Herr Wirnsberger hat damals noch in die Vereinbarung hineinreklamiert, dass er auch seine Dachabwässer da einleiten darf.

Die Erhaltung der Ableitung obliegt jeweils zur Hälfte der Gemeinde und dem Anwesen vlg. Messnerhausbauer.

Bei den heurigen Unwettern hat sich gezeigt, dass die Betonrohre schadhaft (teilweise versintert, eingedrückt) sind. Die Erneuerung ist erforderlich.

Er hat Herrn Winkler letzte Woche auf diese Notwendigkeit und die 1958 vereinbarte Kostentragung hingewiesen und ihm erklärt, dass die Arbeiten noch heuer durchgeführt werden.

Die Familie Winkler (Rechtsnachfolger des Herrn Wirnsberger vlg. Messnerhausbauer) weist in einer schriftlichen Stellungnahme - die auch an den Gemeinderat adressiert ist - darauf hin, dass sich seit damals die örtliche Situation gravierend verändert hat (neue Einleitungen sind hinzugekommen).

Da man sich über Kosten und sonstige Maßnahmen der geplanten Neuverrohrung nicht ausreichend informiert fühlt, ist die Familie Winkler auch nicht bereit, irgendetwas mitzufinanzieren.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, mit der Familie Winkler eine Gesprächslösung über die Kostentragung, unter Berücksichtigung der geänderten Einleitungsverhältnisse, zu suchen.

Wohnungsvergaben des Gemeindevorstandes:

Der Buwog wurden:

- ➤ für die Wohnung Nr. 6 im Haus Trebesing 23 (77,88 m²; Miete € 447,14) Frau Moser Janina, 9800 Spittal an der Drau; und
- ➤ für die Wohnung Nr. 1 im Haus Trebesing 28 (57,18 m² Miete € 360,65) Frau Kapeller Margarete, 9852 Trebesing;

als neue Nachmieterinnen vorgeschlagen.

Kanalgebühren Altersberg - Bericht des Sachbearbeiters:

In der Beilage lege ich dem Gemeinderat die Stellungnahme der Fachabteilung Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement bezüglich der vom Gemeinderat am 29. März 2019 beschlossenen Kanalgebührenverordnung Altersberg vor.

Wesentlich sind:

- ➤ die Feststellung, dass die Verordnung den gesetzlichen und grundsätzlich den legistischen Richtlinien entspricht;
- ➤ dass wir die Ausführungen bezüglich der Höhe der Rücklagendotierung der zuständigen Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach zur Information und zur Prüfung des Rücklagenstands hinsichtlich des künftig zu erwartenden Instandhaltungs- und Reinvestitionsbedarfes weitergeleitet haben.

Hinsichtlich der weiteren Abhandlungen im Schreiben des Landes bezüglich Gebührenhaushalt, Beistrichsetzung, Leerzeichen, Aktenzahl, Absatznummerierungen etc. ist aus meiner Sicht eine Stellungnahme entbehrlich.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- Schreiben der Gemeindeabteilung vom 29. August 2019, Zahl: 03-SP95-23/2-2019
- ➤ Schreiben an die AWG Altersberg-Zelsach bezüglich Rücklagedotierung vom 11. September 2019

Der Gemeinderat nimmt den Bericht und die abschließende Stellungnahme der Gemeindeabteilung zur Kenntnis.

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau beabsichtigt, ab 2020 die bestehende Wasserleitung im Bereich Hühnersberg-Hintereggen zu erneuern. Das öffentliche Gut der Gemeinde Trebesing ist entlang der Gemeindegrenze vom Hinteregger Kreuz bis zur Wegkehre beim Hintereggenbach (Forstweg) davon teilweise betroffen. Er hat für diese bereits bestehende Leitung eine Zustimmungserklärung abgegeben, damit das Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen werden kann.

Löschwasserbehälter Oberaltersberg: Die Feuerwehr Altersberg hat vorgeschlagen, den bestehenden Behälter in Oberaltersberg in Eigenregie abzudichten, wenn die Gemeinde die Materialkosten von € 3.000 bis € 4.000 übernimmt.

Dieser Löschwasserbehälter hat ein größeres Speichervolumen und ist mit Fahrzeugen leichter erreichbar, als der jetzige Bassin der Wassergenossenschaft Altersberg, welcher auch in Diskussion für eine Adaptierung für Löschwasserzwecke stand.

Der Gemeinderat nimmt das Vorhaben der Feuerwehr Altersberg zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, die Materialkosten zu übernehmen.

Verweilplatz Altersberg - Edenbichl: Für die Bebauung (überdachter Sitzplatz) auf dem als landwirtschaftliches Grünland gewidmeten Grundstück besteht keine Aussicht, dass wir die notwendige naturschutzrechtliche Bewilligung erhalten. Da müsste vorher eine Umwidmung des Baubereiches erfolgen. Somit kann das am 18. Juli 2019 beschlossene Vorhaben derzeit nicht umgesetzt werden.

Die Firma **CS4Web** hat den Auftrag für das **Redesign der Homepage** erhalten. Die Neugestaltung ist in Arbeit und wird im November 2019 fertig sein.

Die Gemeinde Trebesing hat im Rahmen des e5-Programmes das 5. e wiederverliehen bekommen. Die Überreichung des European Energie Awards Am 18. November 2019 findet in war in Locarno. Verleihungsveranstaltung seitens des Landes statt. Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, bei dieser Veranstaltung teilzunehmen und sich bis 08. November 2019 dafür anzumelden.

Reparatur Tanklöschfahrzeug Trebesing:

Im Zuge eines Feuerwehreinsatzes hat das Tanklöschfahrzeug beim Zurückfahren oberhalb des Gemeindeamtes die Straßenlaterne umgefahren und das Geländer beschädigt.

Am Fahrzeug selbst ist auch ein Schaden entstanden. Laut Angebot der Firma Rosenbauer ist mit Reparaturkosten von € 8.478,01 zu rechnen. Laut Kommandant ist die FF Trebesing bereit, die Reparaturarbeiten selbst durchzuführen. Somit verbleiben für die Beschaffung der Ersatzteile Ausgaben von ca. € 3.800, zuzüglich Transportkosten.

Die Gemeinde wird daher für die Instandsetzung des Fahrzeuges ca. € 4.000 im ordentlichen Haushalt aufzubringen haben.

Energieerlebnisweg – Hammerwerk:

Beim Hammerwerk wurde nun anstatt des Wasserbehälters – der nicht wie gewünscht funktionierte - ein Wasserrad eingebaut, welches den Hammer antreibt. An Aufwendungen sind dafür ca. € 1.400 angefallen.

Nachschaffung der Atemschutzausrüstung für die FF-Altersberg: Der Beschluss des Gemeinderates, im Zuge der Erneuerung der Atemschutzausrüstung keine Composite-Flaschen anzukaufen, hat bei der Feuerwehr Altersberg Unverständnis ausgelöst.

In einem Gespräch mit dem Ortskommandanten Schwinger Martin und seinem Stellvertreter Burgstaller Roland hat der Bürgermeister die Beweggründe des Gemeinderates für diesen Beschluss (einheitliche Ausrüstung aller Ortsfeuerwehren; nicht vom Feuerwehrverband geförderte Mehrkosten für die Composite-Flaschen) ausführlich dargelegt und diskutiert.

Vorige Woche hat nun Kommandant Schwinger in einem E-Mail um die neuerliche Behandlung des Themas im Gemeinderat gebeten.

Der Gemeindevorstand hat die Nachschaffung der Atemschutzausrüstung – im Zuge der Besprechung der Untervoranschläge – mit dem Kommandanten Schwinger Martin besprochen, die Gründe für die Entscheidung des Gemeinderates nochmals dargelegt und bekräftigt, dass keine neuerliche Behandlung des Themas im Gemeinderat erfolgt.

Verlegung Denkmal Autobahnunglück: Zu Wochenbeginn wurden die Bauhofmitarbeiter von der Firma Strabag gebeten, den Bereich um das beim Wirtschaftshofgebäude stehende Denkmal des Autobahnbau-Unglückes 1974 zu räumen, damit dessen Demontage und Abtransport erfolgen kann.

Inzwischen ist bekannt, dass die ASFINAG das Denkmal zur L11 (Trefflinger Straße) im Nahbereich der Autobahnbrücke verlegen lässt. Die Verlegung soll noch im November 2019 erfolgen.

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Anfragen;

Neuschitzer Hans informiert über die Idee von Erlacher Siegfried, wonach im Ortskern von Trebesing auf der bestehenden Ortsbeleuchtung eine Weihnachtsbeleuchtung montiert werden soll.

Herr Erlacher stellt sich vor, dass Vereine und Firmen die auf den Masten der Ortsbeleuchtung zu montierenden Sterne sponsern sollen.

Von der Gemeinde wünscht er sich, dass sie die Stromkosten für die Weihnachtsbeleuchtung zahlt und die Montage/Demontage vornimmt.

Der Bürgermeister hat Herrn Erlacher die Übernahme der Stromkosten bereits zugesagt. Bei der Montage/Demontage genehmigt er die Mithilfe des Wirtschaftshofes (Beistellung des Traktors mit Arbeitskorb).

Verwundert ist der Bürgermeister, dass diese Angelegenheit über Anfragen im Gemeinderat an ihn herangetragen wird, anstatt das direkt auszureden.

Seiler Josef berichtet, dass der Löschwasserhydrant beim Anwesen vlg. Jacklbauer in Oberrallach defekt ist. Er möchte wissen, wer für dessen Instandsetzung zuständig ist.

Der Sachbearbeiter informiert, dass die Wasserrechtsbehörde bei der Genehmigung von Einzelwasserversorgungsanlagen zumeist die Errichtung von Löschwassserhydranten vorschreibt.

Die Gemeinde Trebesing hat für die Errichtung der Hydranten regelmäßig einen einmaligen Zuschuss (damals ATS 20.000) gezahlt. Die Instandhaltung obliegt dem Eigentümer der Wasserversorgungsanlage.

DI Koch Gerhard informiert, dass der Abfallwirtschaftsverband aufgrund der Kompostierungsvereinbarung mit der Stadt Klagenfurt viel Kompost produziert. Das Produkt ist zertifiziert und hat Bio-Kompost-Qualität.

Den Mitgliedsgemeinden stehen jeweils 30 m3 Kompost pro Jahr – gegen Abholung in Spittal, zu. Der **Abfallwirtschaftsverband will jeder Gemeinde 20 m3 Kompost** in einem Container zur kostenlosen Weitergabe an die Bürgerinnen zur Verfügung stellen und auch anliefern. Bei Interesse bitte den Abfallwirtschaftsverband kontaktieren.

Ing. Unterlaß-Egger Alois ist skeptisch, ob das angebotene Produkt auch den Qualitätsanforderungen entspricht. Die Gemeinde sollte sich jedenfalls die Prüfzeugnisse vorlegen lassen.

DI Koch Gerhard erkundigt sich über den Stand bezüglich ergänzender **Wildbachverbauungsmaßnahmen am Oberaltersberg**.

Der Bürgermeister erklärt, dass die WLV aufgrund der heurigen Sturmschäden in Oberkärnten (Mölltal) noch nicht dazu gekommen ist, das Projekt weiter zu betreiben. Wir haben jedenfalls die Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen schriftlich deponiert und urgiert.

Ing. Gruber Thomas regt an, dass die Gemeinde über Winter wieder einen Eislaufplatz anbieten soll. Die Nachbargemeinden Gmünd und Malta haben ein solches Angebot.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Eisbereitung sehr zeitaufwendig ist. In Trebesing hatten wir vor Jahren engagierte Freiwillige, die diese Aufgabe übernommen haben. Allerdings machte zumeist die Sonneneinstrahlung bzw. das Tauwetter die Bemühungen sehr rasch zu Nichte. Der Standort beim Skaterplatz ist wegen der sonnseitigen Ausrichtung dafür nicht ideal.

Ing. Gruber meint, dass in Zlatting auf dem Nachbarschaftsareal eine schattigere Möglichkeit für einen Eislaufplatz besteht. Ein Hydrant zur Eisbereitung wäre auch in der Nähe.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass der Grundeigentümer dazu die Erlaubnis erteilen muss. Die Beistellung des Wassers aus dem Hydranten kann er sich vorstellen. Stellt sich die Frage, wer die Eisbereitung macht.

DI Genser Birgit erachtet die Errichtung eines Eislaufplatzes in Trebesing für entbehrlich. Egal wo ein solcher Platz wäre, müssten man die Kinder mit dem Auto dorthin bringen. Da kann man auch gleich zum Eislaufplatz nach Gmünd fahren.

zu Punkt 2.1 - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: Mehrzweckweg Gmünd - Trebesing; Bericht über den Projektstand und Behandlung des FPÖ-Antrages auf Finanzierung des Drittel-Anteiles der Gemeinden Gmünd und Trebesing für den Bau der Peraubrücke;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Mehrzweckweg Gmünd - Trebesing; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittle ich dem Gemeinderat den zwischenzeitlich zurückgestellten Antrag der FPÖ-Fraktion betreffend Finanzierung des Neubaues der Brücke Trebesing-Perau in Trebesing-Bad, zur Behandlung.

Zum Stand der Dinge:

Für die Fertigstellung der Radwege im Liesertal (Gmünd – Eisentratten, Gmünd – Trebesing) stellt der Gemeindereferent, Landesrat Ing. Fellner, über die Jahre 2019 bis 2021 Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens von insgesamt € 360.000 zur Verfügung. Damit wird ca. die Hälfte der von den drei Gemeinden beantragten Fördermittel abgedeckt.

In einer Aussprache der Gemeindevertreter der Gemeinden Gmünd, Krems in Kärnten und Trebesing am 01. Oktober 2019 wurde folgendes vereinbart:

- ➤ Die Gemeinden Krems in Kärnten und Trebesing verzichten auf einen Anteil an dieser Sonderförderung.
- ➤ Die Stadtgemeinde Gmünd soll/wird versuchen, weitere Zuschüsse aus dem Tourismusreferat des Landes Kärnten (Förderaktion See-Berg-Rad) zu lukrieren.
- ➤ Von den € 360.000 werden von der Stadtgemeinde Gmünd € 120.000 für den Neubau der Peraubrücke verwendet. Damit ist, ausgehend von den Kostenschätzungen des Landes/Büros Urban & Glatz, die Gesamtfinanzierung der Peraubrücke (Neubau des rechtsufrigen Brückenwiderlagers in Stahlbeton und Einbau einer Behelfsbrücke des Landes) aus Mitteln des Landes Kärnten und der beiden Gemeinden gesichert.
- Die restlichen € 240.000 werden vorrangig für die Fertigstellung des Radweges Gmünd Eisentratten verwendet. Da gibt es derzeit nur eine grobe Kostenschätzung. Eine Mitfinanzierungszusage des Landes (Straßenbauabteilung) fehlt. Es sind Gesamtausgaben von € 800.000 im Gespräch. Sollte das Land davon 2/3 übernehmen und die Gemeinden Krems in Kärnten und Gmünd jeweils 1/6 zu zahlen haben, würde der Kostenanteil von Gmünd ca. € 130.000 betragen. Somit wären von der Sonderförderung des Gemeindereferates noch gut € 100.000 für den Weiterbeau des Mehrzweckweges verfügbar. Gmünd und Krems werden jetzt daran gehen, hier konkrete Zahlen zu eruieren und die Gesamtfinanzierung ihres Wegprojektes auf die Beine zu stellen.

➤ Die Stadtgemeinde Gmünd erwartet sich, für die Kostenbeteiligung am Neubau der Peraubrücke, eine Unterstützung der Gemeinde Trebesing bei der Klärung der Fahrtrechte über Privatgrund und bei der Neubeanteilung des Güterweges Perau.

Sofern das Land Kärnten für 2020 entsprechende Budgetmittel einplant, ist der Neubau der Peraubrücke im Rahmen des Vorhabens "Mehrzweckweg Gmünd – Trebesing" finanziell gesichert, so dass Trebesing keine Vorfinanzierung von Kostenanteilen der Stadtgemeinde Gmünd zu tätigen hat (FPÖ-Antrag).

Die unmittelbar nächsten Schritte für die Umsetzung des Mehrzweckweges sind aus meiner Sicht:

- Einreichung der Neuerrichtung der Peraubrücke (als Behelfsbrücke) bei der Bezirkshauptmannschaft und Zurückziehung des Projektes "Sanierung der Holzbrücke im Bestand";
- ➤ Klärung der Grundstücksablösen bzw. Grundinanspruchnahmen;
- Schriftliche Fixierung der Zuständigkeiten des Landes Straßenbaureferat (Mittelaufbringung 2020, Projektbegleitung, Planung, Ausschreibungen, Bauaufsicht);
- Einreichung des Gesamtprojektes "Mehrzweckweg" zur Genehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft;
- ➤ Klärung der zeitlichen Umsetzung der Leistungen des Agrarreferates.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

Antrag der FPÖ-Fraktion vom 30. April 2019

<u>Der FPÖ – Antrag lautet:</u>

Geschätzter Herr Bürgermeister, liebe Gemeinderatskollegen/innen!

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

Finanzierung des gesamten Drittels der Gemeinden Trebesing und Gmünd für den Neubau der Brücke Trebesing-Perau in Trebesing-Bad

Aufgrund des baulichen Zustandes und der Totalsperre der Brücke über die Lieser im Bereich Trebesing-Bad muss hier so schnell als möglich mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden, damit die Gemeinde Trebesing wieder eine voll funktionierende

Brücke für die landwirtschaftliche Nutzung, für den geplanten Mehrzweckweg, die touristische Nutzung und für unsere Gemeindebürger herstellen kann.

Da die Finanzierung der Brücke ja bereits bis auf einen Punkt gegeben ist, sollten wir das noch übrige Drittel vorfinanzieren.

Wie bereits berichtet wurde: (Gemeinderatssitzung von 29.03.19) Die Kosten einer neuen Brücke in Betonbauweise betragen 350.000-400.000 €. Davon werden von Agrarreferat 100.000 € übernommen und der restliche Betrag gedrittelt. 200.000 € übernimmt das Land Kärnten und ca. 100.000 € müssten die Gemeinden Gmünd und Trebesing finanzieren. Da aber die Gemeinde Gmünd momentan nicht in der Lage ist, ihre zwei Drittel beizusteuern, sollten wir die Kosten der Brücke voll übernehmen bzw. den Anteil der Stadtgemeinde Gmünd vorfinanzieren!

Da die Gemeinde Trebesing das Geld für den Radweg bzw. Mehrzweckweg im Mölltalfonds (ca.83000€) reserviert hat, würden auch keine massiven Mehrkosten entstehen.

Natürlich soll dieser Vorschuss bei weiteren Verhandlungen über die Finanzierung bzw. über den Bau des Mehrzweckwegs dann von unserem Drittelanteil, der sich ja laut Schätzungen auf ca. 160.000 € belaufen würde, abgezogen werden!

Diese Vorgehensweise muss mit der Stadtgemeinde Gmünd schriftlich vereinbart werden.

Anmerkung: Die Brücke ist sehr stark frequentiert von einheimischen Wanderern, Radfahrern, Spaziergängern und Nordic-Walkern.

Für die Gemeinderatsfraktion der Freiheitlichen (GR Prax Arnold)

Ergänzender Bericht des Bürgermeisters:

Ein Gespräch zur Umsetzung des Brückenbaues am 16. Oktober brachte folgendes Ergenbnis:

Mehrzweckweg Gmünd - Trebesing; Besprechung Umsetzung Peraubrücke am 16. Oktober 2019; Gemeindeamt Trebesing

Anwesend: DI Jobst – Land Kärnten, Straßenbau

DI Glatz - Büro Urban & Glatz

BGM DI Genshofer, Hanke - Gemeinde Trebesing

Sachverhalt:

BGM DI Genshofer berichtet, dass inzwischen die Mittel zur Finanzierung des Anteiles der Stadtgemeinde Gmünd für die Errichtung der Peraubrücke gesichert sind. Mit Herrn DI Bidmon hat er telefonisch besprochen dass:

- ➤ die Änderung des Einreichprojektes (Behelfsbrücke statt Sanierung der Holzbrücke im Bestand) rasch vorzunehmen ist;
- ➤ die Gemeinden Gmünd und Trebesing Projektträger sind, die Projektleitung aber weiterhin vom Land Kärnten (Straßenbauabteilung) wahrgenommen wird;
- ➤ die Straßenbauabteilung ihren Kostenanteil an der Neuerrichtung der Peraubrücke im Budget 2020 vorsehen wird.

Ergebnisse:

Das Büro Urban & Glatz wird:

- ➤ mit der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau (Mag. Berner) umgehend Kontakt aufnehmen und abklären, welche Unterlagen für die Änderung der Bewilligungseinreichung (Neubau Behelfsbrücke anstelle der Sanierung im Bestand) neu vorzulegen sind und diese auch – aufbauend auf den Planentwurf des Straßenbauamtes Spittal - umgehend ausarbeiten;
- ➤ die Unterlagen parallel bei der Abteilung 12 DI (FH) Mirnig vorlegen, damit die Nutzungsvereinbarung mit dem ÖWG rasch abgeschlossen werden kann;
- > mit der Straßenbauabteilung (Brückenbau) die für die Ausschreibung der Leistungen vorzusehenden Maßnahmen und Dimensionierungen direkt abklären;
- > dem Land und den Gemeinden das Honorarangebot für die vorstehend beschriebenen Leistungen vorlegen;
- die Ausschreibung der Arbeiten:
 - ✓ *Abbruch Bestand*,
 - ✓ Erdarbeiten.
 - ✓ Adaptierung linksufriges Widerlager,
 - ✓ Neubau rechtsufriges Widerlager,
 - ✓ *Asphaltierung B99 bis Brücke*)

im November 2019 vornehmen, sodass der Vergabevorschlag bis Mitte Dezember 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.

Das Land Kärnten (Straßenbau) wird:

➤ die Systemstatik der Brücke über die projektierte Spannweite auf die Traglast von 26 t (8,5 t Achslast) prüfen und alle für die Ausschreibung der Widerlagererrichtung relevanten Daten (Eigengewicht etc.) mit dem Büro Urban & Glatz austauschen;

- ➤ die bereits lagernde Behelfsbrücke für den Einbau im März/April 2020 herrichten, und zwar:
- ✓ fehlende Teile bestellen,
- ✓ Korrosionsschutz und Anstrich erneuern,
- ✓ sofern erforderlich statisch notwendige Verstärkungen durchführen;
- ➤ die Brücke nach Fertigstellung und Aushärten der Widerlager (gemeinsam mit dem Bundesheer) montieren;

Die Gemeinden werden:

- > weiterhin als Projektträger auftreten;
- ➤ die Aufträge (Honorar Leistungen Urban & Glatz; Baumeisterarbeiten Brückenneubau) rechtzeitig vergeben;
- > anteilig die Ausgaben (Leistungen Büro Urban & Glatz, Bauarbeiten, Kostenersatz für die Beistellung der Behelfsbrücke durch das Land) bezahlen.

Die weiteren Schritte sind:

- ➤ Klarheit über den Stand der Grundstückseinlösen schaffen;
- > Gesamtbehördeneinreichung des Mehrzweckweges (Forst, Naturschutz, Wasserrecht);
- ➤ Abklärung der Erbringung des Leistungsanteiles der Agrartechnik (im Jahr 2020 Herstellen Wegtrasse).

Das Honorarangebot des Büros Urban & Glatz liegt vor. Das Land Kärnten und die Gemeinde Trebesing haben den Auftrag bereits erteilt. Diese Woche fand ein weiteres Gespräch mit dem Brückenmeister des Landes statt. Für die Behelfsbrücke ist das linksufrige Widerlager zu adaptieren. Das rechtsufrige Widerlager wird in Massivbetonbauweise ausgeführt und ca. 8 m Richtung Flussbett verlegt. Die D-Brücke wird eine Traglast von 26 t aufweisen und soll bis Mitte April mit Grundwehrdienern des Bundesheeres montiert werden.

Die geänderte Einreichung bei der Behörde erfolgt nächste Woche. Bis Mitte Dezember 2019 wird der Vergabevorschlag für die Baumeisterarbeiten vorliegen.

Beratung und Beschlussfassung:

Da nun die Finanzierung des Anteiles der Stadtgemeinde Gmünd am Neubau der Peraubrücke gesichert ist, bedarf es keiner Vorfinanzierung dieser Ausgaben durch die Gemeinde Trebesing. Deshalb zieht die FPÖ-Gemeinderatsfraktion laut Prax Arnold ihren Antrag vom 30. April 2019 zurück.

Der Gemeinderat nimmt die Zurückziehung des Antrages und den Bericht des Bürgermeisters über den Stand bei der Umsetzung der Peraubrücke, mit der getätigten Auftragsvergabe für Zusatzleistungen des Büros Urban & Glatz, zur Kenntnis.

zu Punkt 2.2 - Bau- und Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: Erneuerung der Hinweisschilder im Gemeindegebiet (innerörtliches Beschilderungskonzept) - Auftragsvergabe für die Lieferung der Rohrrahmen;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Erneuerung der Hinweisschilder im Gemeindegebiet (Beschilderungskonzept) – Auftragsvergabe für die Lieferung der Rohrrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie in der letzten Sitzung des Gemeinderates avisiert, erfolgte inzwischen bezüglich der Montage der Wegweiser entlang der B99 und der L10, die rechtliche Abklärung mit der Bezirkshauptmannschaft und dem Verkehrssachverständigen des Landes. Das Ergebnis lautet im Wesentlichen:

Allgemein:

Innerhalb des Ortsgebietes (Ortsgebietstafeln) ist es zulässig, dass eine Logo-Tafel (Gemeinde Trebesing mit Wappen und Ortsangabe)" verwendet wird, und dass maximal 6 Tafeln (Wegweiser nach der STVO und Hinweistafeln – Farbe: grün/weiß; grün/gelb) an einem Steher montiert werden.

Die Steher sollen grundsätzlich rechts der Fahrbahn stehen, z.B. bei der Kreuzung L 10 – Zlatting ist ein gemeinsamer Steher oberhalb der Straße ok, weil es wegen der Übersicht im Kreuzungsbereich besser ist.

Außerhalb der Ortsgebiete

- ist lediglich eine Logo- Tafel mit Gemeindewappen aber ohne Schrift denkbar.
- > Wegweiser müssen der STVO entsprechen (die jetzigen Tafeln sind da teilweise zu klein).
- Hinweise sind da lediglich neutral zulässig sei es als Piktogramme oder allenfalls noch der Hinweis für den Parkplatz EEW (aber nur in grün/weiß). Werbetafeln (Gasthof xy) werden nicht genehmigt, schon gar nicht auf einem

gemeinsamen Steher mit dem Wegweiser.

Ergebnisse zu 3 besichtigten Kreuzungen:

Beschilderung bei der **Auffahrt L 10 – Zlatting** würde so genehmigt wie im Fachausschuss beraten.

Kreisverkehr Trebesing: die Tafel Richtung Trebesing - Zlatting -... müssten in den Fahrbahnteiler (rechts bei der ersten Ausfahrt) hineinkommen. Auf dem Steher werden keine Werbetafeln genehmigt. Außer: Infrastrukturhinweise wie: Gemeindeamt oder Bildungszentrum. Ein Steher für Werbetafeln müsste ins Ortsgebiet verlegt werden. Die Wegweisung Richtung Altersberg sollte näher zur Ausfahrt Rachenbach hinkommen. Auf auch diesem Steher sind keine Werbetafeln erlaubt.

Kreuzung B99 – Auffahrt Trebesing: Der Wegweiser "Trebesing" ist zu klein und müsste – von Süden kommend rechts (Parkplatz Graggltümpfe) aufgestellt werden. In der Verkehrsinsel müsste von Norden kommend, die bestehende Tafel durch eine größer ersetzt werden.

Weitere Hinweise/Werbetafeln werden nicht bewilligt. Es sind lediglich Piktogramme (z.B. Besteck für Gasthaus, Bett für Unterkünfte) denkbar.

Daraus ergibt sich aus meiner Sicht, dass an den Kreuzungen der B99 (Ziegelbrücke, Nickelbauerbrücke, Trebesing) seitens der Gemeinde Trebesing keine Neubeschilderung erfolgt. Hier sollte das dafür zuständige Straßenbauamt gebeten werden, eine der STVO entsprechende Wegweisung vorzunehmen (hochrückstrahlende Tafeln, Schriftgröße: 17,5 cm, Tafelbreite: 250 cm bzw. 174 cm, Montage an der rechten Fahrbahnseite, etc.).

Bei den Kreuzungen mit der L10 außerhalb des Ortsgebietes (Kreisverkehr Trebesing, Auffahrt Oberallach, Auffahrt Altersberg) können wir das Beschilderungskonzept – **ohne die Montage von Werbetafeln** (Gasthof xy etc.) – umsetzen.

Hier muss allerdings vom Gemeinderat klargestellt werden, dass eine spätere, konsenlose Montage von Werbetafeln nicht geduldet wird.

An allen übrigen Standorten innerhalb der Ortsgebiete und an den Gemeinde- und Verbindungsstraßen, sowie Güterwegen kann das Beschilderungskonzept laut den Beratungen des Bauausschusses (Rahmensteher mit "Logo-Tafel", Wegweisern und Werbetafeln) umgesetzt werden.

Es wurden die Firmen Metalltechnik Schwinger in Trebesing, Solitech in Lieserbrücke, ITEK in Grafenstein und Alpenländische Schilderfabrik in Graz zur Erstellung einer Preisauskunft eingeladen.

Rohrrahmen mit dem ausgebildeten Rundbogen (für die Logo-Tafel) **in Aluminium** (Skizze siehe Beilage 1) haben nur die Firmen Solitech und Alpenländische Schilderfabrik angeboten.

Da ist die Firma Solitech mit € 19.054,15 (inklusive Umsatzsteuer) für 23 Rohrrahmen, in verschiedenen Breiten und Höhen, Billigstbieter.

Die Firma ITEK hat die Rohrrahmen sowohl als Stahlrahmen, als auch in Aluminium angeboten.

Die Stahlrahmen entsprechen der angefragten Ausführungsvariante (Rundbogen und Querrohren zwischen den Tafeln). Der Angebotspreis lautet für 23 Rahmen auf \in 20.045,57 (inklusive Umsatzsteuer).

Zudem legte die Firma ITEK zwei Alternativangebote vor:

- 1. Rohrrahmen in Stahlausführung statt den Querrohre zwischen den Tafeln seitlich angeschweißte Befestigungsleisten und anstelle des Rundbogens nur einen Aufsatz für die Logo-Tafel (Skizze siehe Beilage 2); 23 Rahmen um € 14.601,94 (inklusive Umsatzsteuer);
- 2. Rohrrahmen in Alu-Ausführung statt den Querrohre zwischen den Tafeln seitlich angeschweißte Befestigungsleisten und anstelle des Rundbogens nur einen Aufsatz für die Logo-Tafel (Skizze siehe Beilage 2); 23 Rahmen um € 18.078,00 (inklusive Umsatzsteuer);

Die Firma Metalltechnik Schwinger hat kein Angebot erstellt.

Je nach gewünschter Ausführungsvariante (Stahl oder Alu, mit oder ohne Querrohren zwischen den Tafeln) kommt eine Auftragsvergabe an die Firma Solitech oder ITEK in Frage.

Da keine Beschilderung an den Kreuzungen der B99 ausgeführt wird, erfolgt eine Reduktion des Auftragsvolumens, inklusive Reservesteher, auf etwa 17 – 20 Rohrrahmen.

Der Gemeinderat möge anhand der vorliegenden Preisauskünfte die Auftragsvergabe vornehmen. Mit den bereits in der letzten Sitzung beschlossenen Gesamtausgaben von € 30.000 werden wir aus jetziger Sicht auskommen.

Weitere Schritte:

- ➤ Abklärung der Montagestandorte mit den Grundstückseigentümern und an der L 10 mit der Straßenbehörde;
- Fixierung der Wegweiser-Beschriftungen;
- ➤ Einholung der Preisauskünfte und Vergabe der Herstellung der Wegweiser.
- ➤ Vergabe der "freien Plätze" an den Rohrrahmen für Werbetafeln an Interessenten (zeitlich befristet, gegen Kostenersatz für die Herstellung der Tafeln und gegen Wartungs- bzw. Instandhaltungsverpflichtung);

Beilagen

- ➤ Skizze 1 Rohrrahmen mit Querrohren zwischen den Tafeln
- > Skizze2 Rohrrahmen ohne Querrohren und alternativer Befestigung und Logo Tafel
- > Standort und Beschilderungsvorschlag Fachausschuss

Freundliche Grüße Hanke Manfred

Der Standort und Beschilderungsvorschlag des Fachausschusses lautet:

Kreuzung B99/L10 bei Ziegelbrücke:

Den bestehenden Wegweiser Großhattenberg/Aich/Radl (Vorder und Rückseite für beide Fahrtrichtungen sichtbar) auf einen Steher im neuen Design (Gemeinde Trebesing Gemeindewappen Ortsname Trebesing Bad) montieren und Platz für 2 3 Hinweistafeln vorsehen.

Gmünd - Holztratte - Richtung Großhattenberg:

Das bestehende Verkehrszeichen (Vorankündigung Höhenbeschränkung) ist auf einen neuen Steher zu montieren.

Dort bzw. bei der Tafel "Gmünd Ortsende" sollte der Wegweiser nach

Großhattenberg im neuen Design (darunter Platz für etwa 3 Hinweistafeln) aufgestellt werden.

Einen Steher mit dem "Kopf" Gemeinde Trebesing auf dem Gebiet der Gemeinde Gmünd aufzustellen, wird allerdings kaum möglich sein.

Großhattenberg - Kreuzung der Güterwege Großhattenberg und Großhattenberg-Aich:

Ein Steher (neues Design - ohne Ortsnamen) mit Wegweisung Großhattenberg/Gmünd an der bergseitigen Hangstützmauer; sowie Platz für 2-3 Hinweistafeln;

Ein Steher (neues Design – ohne Ortsnamen) mit dem Wegweiser Radl/Aich, sowie Platz für 2-3 Hinweistafeln an einem neuen Standort an der Kehreninnenseite (einseitig einsehbar von der Fahrtrichtung Gmünd nach Großhattenberg).

Kreuzung Aich nach Großhattenberg:

Die beiden Steher an den bestehenden Standorten durch neue Steher (neues Design; Ortsname Aich) mit den Wegweisern Großhattenberg bzw. Radl/Trebesing, sowie jeweils zusätzlich Platz für 2-3 Hinweistafeln ersetzen.

Kreuzung L 10 Richtung Aich:

Einen Steher im neuen Design (Ortsname Radl) an der Kehreninnenseite vorsehen. Wegweisung Aich – Großhattenberg, sowie Platz für 2-3 Hinweistafeln. Die Beschilderung hat beidseitig (von beiden Seiten einsehbar) zu erfolgen.

Kreuzung L 10 Richtung Zlatting/Neuschitz:

Die bestehende Wegweisung Gmünd/Spittal belassen.

Die Tafel "Achtung Kinder" versetzen (südlich der Kreuzung).

Ein Steher in neuen Design (Ortsname Trebesing) beidseitig beschildert;

• von Fahrtrichtung Trebesing mit den Wegweiser Zlatting/Neuschitz und Großhattenberg/Aich/Radl, sowie Platz für etwa 3 Hinweistafeln;

• von der Fahrtrichtung Radl mit dem Wegweiser Zlatting/Neuschitz und Platz für etwa 3 Hinweistafeln;

Zlatting (Sauerbrunn):

In Fahrtrichtung Neuschitz 1 Steher im neuen Design (Ortsname Zlatting) und dem Wegweiser nach Neuschitz, sowie Platz für etwa 3 Hinweistafeln.

L10 - Kreisverkehr Trebesing:

Vier Steher im neuen Design (Ortsname Trebesing):

Ein Steher mit der Wegweisung nach Zelsach/Altersberg/Pirk und nach Oberallach/Rachenbach, sowie Platz für 3-4 Hinweistafeln westlich des Kreisverkehrs;

Steher Wegweisung Ein nach *Neuschitz/Zlatting* mit der und nach Hinweistafeln "Gemeindeamt" und *Großhattenberg/Aich/Radl;* mit den "Bildungszentrum", sowie Platz für weitere Hinweistafeln westlich des Kreisverkehrs;

Ein Steher nördlich des Kreisverkehres (Fahrtrichtung Rachenbach) mit der Wegweisung Trebesing Bad/Bundesstraße B99;

Ein Steher südlich des Kreisverkehres (Fahrtrichtung Trebesing) mit der Wegweisung Trebesing Bad/Bundesstraße B99;

B99 - Auffahrt Trebesing:

Die bestehenden Steher (Wegweiser + Hinweise) in der Verkehrsinsel sollen zu einem Steher mit beidseitiger Beschilderung zusammengefasst werden;

In Fahrtrichtung Spittal Steher im neuen Design (Ortsname Trebesing Bad) mit dem Wegweiser Trebesing, sowie den bestehenden Hinweistafeln (Smileyhotel, alles Bauer, Trebesinger Wirt, Bergfriedhütte, Energieerlebnisweg); allenfalls noch Platz für weitere Hinweise.

In Fahrtrichtung Gmünd Steher im neuen Design (Ortsname Trebesing Bad) mit dem Wegweiser Trebesing, sowie den bestehenden Hinweistafeln (Trebesinger Wirt, Bergfriedhütte, Energieerlebnisweg); allenfalls noch Platz für weiter Hinweise. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob alles auf einem Steher Platz haben wird.

B99 - Auffahrt Altersberg:

Am bestehenden Standort ein Steher im neuen Design (ohne Ortsnamen) und beidseitiger Beschilderung. Wegweiser jeweils Zelsach/Altersberg/Pirk und darunter Platz für etwa 3 Hinweistafeln.

L10 - Auffahrt Altersberg:

Am bestehenden Standort ein Steher im neuen Design (ohne Ortsnamen) und beidseitiger Beschilderung. Wegweiser jeweils Zelsach/Altersberg/Pirk und darunter Platz für etwa 3 Hinweistafeln.

L10 - Auffahrt Oberallach

Am bestehenden Standort ein Steher im neuen Design (Ortsname Rachenbach); Wegweiser nach Zelsach/Hintereggen, Altersberg/Pirk/Oberallach, Spittal und darunter Platz für etwa 3 Hinweistafeln.

Altersberg Angerbodnerkreuzung:

Am bestehenden Standort ein Steher im neuen Design (Ortsname Altersberg); Wegweiser nach Zelsach/Hintereggen, Altersberg/Pirk/Oberallach, und darunter Platz für die Hinweistafel "Friedhof" und etwa 3 weitere Hinweistafeln.

Altersberg Friedhofskreuzung:

Im Bereich des Bildstöckls ein Steher im neuen Design (Ortsname Altersberg); Wegweiser nach Zelsach/Hintereggen, Altersberg/Pirk/Oberallach/Trebesing und darunter Platz für etwa 3 Hinweistafeln.

Altersberg - Kreuzung Pirk:

Im Rain ein Steher im neuen Design (Ortsname Altersberg) mit dem Wegweiser nach Pirk und Platz für 2-3 Hinweistafeln.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister hat wenig Verständnis dafür, dass die Straßenbehörde die von uns außerhalb der Ortsgebiete geplanten Wegweisungen und Beschilderungen an der B99 und L10 nicht genehmigt.

Nach ausführlicher Diskussion über die einzelnen Angebotsvarianten der Bieter Solitech und ITEK (Stahl- oder Aluausführung, mit oder ohne Querrohre, Design Logotafel) beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Ing. Unterlaß-Egger Alois einstimmig, die Rohrrahmen in verzinktem Stahl, ohne Querrohre, bei der Firma ITEK; zum Angebotspreis von € 14.601,94 anzukaufen.

zu Punkt 2.3 - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: Ortsfeuerwehr Großhattenberg; Nachschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges - Beschlussfassung des Finanzierungsplanes;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Ortsfeuerwehr Großhattenberg; Nachschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges - Finanzierungsplan; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18. Juli 2019 beschlossen, für die Ortsfeuerwehr Großhattenberg in den Jahren 2020 bis 2021 ein neues Fahrzeug - LFA/KLFA geländegängig – anzuschaffen.

Nunmehr liegt seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes die neue Förderzusage über ein KLFA, 7,5 t, geländegängig mit voraussichtlichen Ausgaben von \in 206.926,30 vor. Die Förderung des Verbandes wird \in 51.100 betragen.

Gemäß dem Ankaufsbeschluss vom 18. Juli 2019 wurde der Finanzierungsplan erstellt. Er sieht Ausgaben für den Fahrzeugkauf von \in 207.000 vor. Sie werden durch die Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in Höhe von \in 51.100 und durch Bedarfszuweisungsmittel der Jahre 2020 und 2021 von je \in 78.000 gedeckt.

Ich lege diesen Finanzierungsplan dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- ➤ Förderzusage KLFV vom 12.08.2019, GZ: 244/GO/AD/19
- > Entwurf Finanzierungsplan

Der Entwurf des Finanzierungsplanes lautet:

es
er 2019

Textliche Projektbeschreibung:

Das Kleinlöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Großhattenberg wurde 1989 angeschafft und hat das Ende der Nutzungsdauer erreicht. In Abstimmung mit dem Kärntner Landesfeuerwehrverband erfolgt der Neuankauf eines Kleinlöschfahrzeuges (KLFA), geländegängig. Die Bestellung erfolgt im Jahr 2020, ausgeliefert wird das neue Fahrzeug im Jahr 2021.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamt -betrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten							
Amts-/Betriebs-							
/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug	207.000	78.000	129.000				
Summe:	207.000	78.000	129.000	_	_	_	_

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bedarfszuweisungsmittel iR	156.000	78.000	78.000				
Subventionen / sonstige Kapital-							
transfers (Förderung K-LFV)	51.000		51.000				
Summe:	207.000	78.000	129.000	-	_	1	-

C) Folgekostenberechnung

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung		AFA auf 25 Jahre linear, beginnend ab
(AfA)	8.280	2021
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung	200,00	ohne Kaskoversicherung
Σ	8.480	

Betriebskosten	1.000,00	Treibstoffe, Verbrauchmaterial
durchschnittliche		
Instandhaltungen p.a.	1.500,00	Service, Wartungen, Instandhaltungen
Σ	2.500,00	

Summe Folgekosten p.a.: 10.980,00

Folgeeinnahmen:

1 digeeinnammen.		
Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
0		
	-	
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung		
Investitionszuschüsse	8.280,00	AFA auf 25 Jahre linear, beginnend ab 2021
\sum_{i}	8.280,00	

Kostendeckung p.a.:	-2.700,00	Unterdeckung p.a.
	-24,59%	

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Die Nutzungsdauer des Fahrzeuges wurde, abweichend von den Bestimmungen der VRV, nach den Förderrichtlinien/der Nutzungsdauertabelle des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes für Kleinlöschfahrzeuge festgelegt.

Die sonstigen jährlichen Ausgaben (Versicherung, Fahrzeuginstandhaltung, Treibstoffverbrauch etc.) wurden anhand der Erfahrungswerte der übrigen im Stand der Gemeinde befindlichen Feuerwehrfahrzeuge ermittelt bzw. angenommen.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Finanzierungsplan für das Feuerwehrfahrzeug Großhattenberg, laut dem vorstehenden Entwurf, zu genehmigen.

zu Punkt 3.1 - Budget und Verwaltung: Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 01. Oktober 2019;

Der Auszug aus der Niederschrift lautet:

NIEDERSCHRIFT

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Trebesing durch den Kontrollausschuss.

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenführung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

1. Obmann: Prax Arnold

2. weitere Mitglieder: DI Genser Birgit

Podesser Irmgard Dullnig Johann

Von der geprüften Kasse:

Finanzverwalterin: Kaltenbrunner Karin

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 18.06.2019 bis: 30.09.2019

letzte Gebarungsprüfung: am 18. Juni 2019

für den Zeitraum: vom 21.03.2019 bis: 18.06.2019

Tagesordnung

1. Allgemeine Kassenprüfung

zu Punkt 1:

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 28 GHO. (personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.

Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 29 GHO. (Einheitskasse).

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse per Tagesabschluss überprüft. Der Kassenstand laut angeführten Kassenbuch wurde per 1. Oktober 2019 händisch überprüft. In der Buchhaltung ist der 30. September 2019 verbucht.

Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung; alle Ein- und Auszahlungen ist im Kassabuch eingetragen;

alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;

im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der Kontostand der Bankkonten und Rücklagen wurde überprüft.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde - stichprobenweise - vorgenommen.

Beschlüsse und Beanstandungen:

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

a) zum Berichterstatter wurde Herr Prax Arnold mit drei Stimmen gewählt

Weiters berichtet Prax Arnold, dass die Obleute der Kontrollausschüsse der Gemeinden Gmünd, Malta, Krems in Kärnten und Trebesing, am 26. September 2019 die Gebarung des Reinhalteverbandes Lieser-Maltatal geprüft haben. Es wurden die Belege des Jahres 2018, alle Sparbücher und Kontostände kontrolliert. Es gab dabei keine Beanstandungen. An Investitionen stehen Instandsetzungen bei der Messstation Danhofer an. Ansonsten sind in nächster Zeit keine größeren Ausgaben zu erwarten.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschuss-Prüfbericht vom 01. Oktober 2019, sowie die Information über die Gebarungsprüfung beim Reinhalteverband Lieser-Maltatal einstimmig zur Kenntnis.

zu Punkt 3.2 - Budget und Verwaltung: Bericht und Beschlussfassung über die Mitfinanzierung der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Gemeindebeitrag zum Schülertransport im Gelegenheitsverkehr; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Trebesing hat in den letzten Jahren dem Beförderungsunternehmen immer einen Teil der vom Finanzamt nicht vergüteten Aufwendungen (Leerkilometer, reduzierter Kilometersatz wenn weniger als 5 Kinder befördert werden etc.) vergütet.

An Leerkilometerzahlungen wurden geleistet:

2015	€ 3.000	Firma Sonnalm Reisen
2016	€ 3.500	Firma Sonnalm Reisen
2017	€ 3.500	Firma Sonnalm Reisen
2018	€ 609	Firma Bacher Reisen

Zudem hat die Gemeinde jene Aufwendungen refundiert, die dem Busunternehmen für die Mitnahme der Kindergartenkinder vom Finanzamt abgezogen werden (ca. € 1.000 – 1.500 pro Jahr).

Heuer fordert die Firma Bacher Reisen, obwohl seitens des Finanzamtes in einer Besprechung eine Nachdotierung der Vergütung erfolgte, dennoch von der Gemeinde einen Zuschuss von ca. € 8.700.

Begründet wird die Forderung damit, dass:

- im Vorjahr kein kostendeckender Beitrag verlangt wurde;
- im letzten Schuljahr mehr Fahrten (längere Strecken) mit weniger Kindern durchgeführt wurden;
- ➤ das Mehr an Kilometern und Fahrzeit auch entsprechende Kosten verursacht.

Der Gemeindevorstand hat die höheren Aufwendungen bereits zur Kenntnis genommen.

Für das nunmehr laufende Schuljahr wurden bei den Fahrplänen einige Fahrten (weniger als 3 Kinder) gestrichen. Dennoch ist auch in den Folgejahren wohl mit Gemeindezuschüssen in der Größenordnung von € 10.000 pro Jahr zu rechnen.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die heurigen Mehraufwendungen für den Schülertransport zu genehmigen und in den kommenden Jahren dafür Ausgaben von ca. € 10.000/Jahr zu budgetieren.

zu Punkt 3.3 - Budget und Verwaltung: Behandlung des Förderansuchens der Landjugend Trebesing bezüglich Ankauf einer Vereinstracht;

Bericht des Bürgermeisters:

Die Landjugend Trebesing hat im Vorjahr für die Mitglieder eine Vereinstracht angeschafft. Die Ausgaben für 27 Westen (€ 312/Stück) und 16 Dirndln (€ 372/Stück) beliefen sich auf € 13.752. Die Landjugend beantragt eine finanzielle Unterstützung.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeindevorstand hat empfohlen, einmalig einen Zuschuss von € 3.000 zu gewähren.

Auf Antrag von DI Koch Gerhard beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Landjugend Trebesing für die Anschaffung der Vereinstracht im Vorjahr, eine Förderung von € 3.000 zu gewähren. Finanziert wird diese Ausgabe im ordentlichen Haushalt aus dem Haushaltsüberschuss 2018.

zu Punkt 3.4 - Budget und Verwaltung: Behandlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe bezüglich Landwirtschaftsförderungen;

Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift:

Auszug aus der Niederschrift

aufgenommen in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe der Gemeinde Trebesing am Dienstag, 17. September 2019 mit Beginn um 18.00 Uhr im Gemeindeamt Trebesing (Sitzungssaal).

Anwesende: die Mitglieder des Ausschusses:

für die ÖVP-Fraktion: der Ausschussobmann Koch Gerhard

für die SPÖ-Fraktion: Ausschussmitglied Oberwinkler Rainer und

Ersatz-Ausschussmitglied Oberlerchner-Stöckl Lisa für die Fraktion: Die Freiheitlichen in Trebesing:

das Ausschussmitglied Unterlass-Egger Alois

Schriftführerin: Kaltenbrunner Karin

Entschuldigt: Ausschussmitglied Podesser Irmgard

Die Einberufung der Sitzung erfolgte zeitgerecht, ordnungsgemäß, nachweislich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. De-minimis-Anträge
- 3. Allfälliges (Besprechung über die Berechnung der Förderbeträge bei künstlicher Besamung)

Erledigung:

zu Punkt 1 - Begrüßung;

Der Obmann eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

zu Punkt 2 - Behandlung der De-minimis-Anträge;

33 Landwirte haben <u>einen De-minimis-Antrag</u> eingebracht. Weiters liegen 6 Förderanträge für den Zuchtviehankauf (Rinder) vor.

Nach Prüfung der De-minimis-anträge (stichprobenweise) gibt der Landwirtschaftsausschuss die Auszahlung von € 8.054,50 an die Landwirte frei. Die Landwirtschaftsrücklage wurde im Jahr 2018 aufgebraucht. Die freiwilligen Förderungen (Wegkosten, Ankaufsbeihilfe für Zuchtkalbin) sowie der gesetzlich

verpflichtende Gemeindebeitrag an Besamungskosten werden aus dem Haushaltsbudget abgedeckt.

Zu Punkt 3 – Allfälliges (Besprechung über die Berechnung der Förderbeträge bei künstlicher Besamung)

Der Obmann Koch Gerhard informiert, dass für den Deminimisantrag 2019 (Förderjahr 2018) die durch den Landeskontrollverband zur Verfügung gestellte Bedeckungsliste zu keiner Arbeitserleichterung für die Gemeindebediensteten geführt hat.

Um zukünftig den gewünschten Verwaltungsaufwand bei der Berechnung der Förderbeträge für die künstliche Besamung zu vereinfachen, schlägt er ein pauschaliertes System vor (z. B. Stichtag oder durchschnittlicher Jahresbestand an weiblichen Rindern mit einem Multiplikator zu rechnen.) Auszuschließen wären

- > Betriebe mit eigenem Stier und
- > Betriebe die über den Gemeindestier belegen.

Um den Jahresbestand an weiblichen Rindern über 2 Jahre zu erhalten, könnte die GVE Rechner Liste des eAMA Portal's verwendet werden.

Nach kurzer Beratung empfiehlt der Ausschuss dem Gemeinderat ein pauschaliertes System für die Berechnung der Fördersumme an künstlichen Besamungen. Die detaillierte Vorgehensweise / Berechnung wird in der nächsten Ausschusssitzung im November besprochen.

Zum Berichterstatter im Gemeinderat wird der Obmann Koch Gerhard nominiert. Der Vorsitzende bedankt sich für die kooperative Zusammenarbeit und schließt um 19.15 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt die vom Ausschussobmann DI Koch Gerhard vorgetragenen Beratungsergebnisse des Fachausschusses einstimmig zur Kenntnis.

zu Punkt 3.5 - Budget und Verwaltung: Beratung und Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Sitzungsvortrag gemäß § 78 (1a) K-AGO - 2. Nachtragsvoranschlag 2019

für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des Haushaltsjahr 2019

GEGENÜBERSTELLUNG DER GESAMTSUMMEN

I	oranschlag bisher	Nachtrag (Gesamtsummen) mehr um	weniger	Voranschlag neu (Gesamtsummen) um
OH Einnahmer	2.548.400,00	75.800,00	0,00	2.624.200,00
Ausgaben	2.548.400,00	60.200,00	0,00	2.608.600,00
Überschu	ss 0,00	15.600,00	0,00	0,00
AOH Einnahmen	528.000,00	32.300,00	0,00	560.600,00
Ausgaben	528.000,00	32.300,00	0,00	560.600,00
Überschu	ss 0,00	0,00	0,00	0,00
Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00

Ordentlicher Haushalt:

➤ Gewählte Gemeindeorgane – laufende Transferzahlungen:

Der jährliche Bürgermeister-Kostenersatz für Bürgermeisterpensions-aufwendungen reduziert sich um \in 1.500 (von 24.800 auf 23.300).

> Pensionen – laufende Transferzahlungen:

Der jährliche Beitrag zu den Pensionsaufwendungen für Beamte erhöht sich um € 2.200 (von 30.900 auf 33.100).

Feuerwehr Trebesing – Instandhaltung von Fahrzeugen*:

Die Reparaturarbeiten am KLF Fahrzeug werden in Eigenregie von der Feuerwehr Trebesing durchgeführt. Die Materialkosten der Firma Rosenbauer von \in 4.000 werden von der Gemeinde übernommen.

Im Voranschlag sind bereits für Instandhaltung von Fahrzeugen \in 2.000 veranschlagt. Die Mehrkosten von \in 2.000 sind zu veranschlagen.

Feuerwehr Altersberg – Instandhaltung von Gebäuden*:

Der bestehende Löschwasserbehälter soll in Eigenregie von der Feuerwehr Altersberg saniert werden. Die Materialkosten von ca. \in 3.000 werden von der Gemeinde übernommen. Im Voranschlag unter Instandhaltungen (Fahrzeuge sowie Maschinen und Anlagen) befinden sich noch Reserven. Die Mehrkosten von \in 1.000 sind zu veranschlagen.

- ➤ Schülerbetreuung Personen- und Gütertransporte:
 - Aufgrund der höheren Personalaufwendungen der Firma Bacher (Fahrdauer /Fahrtkilometer) sowie die Inanspruchnahme größerer Busse erhöht sich der Fahrkostenanteil für Kindergarten- und Schulkinder um € 5.800.
- ➤ <u>Kindergarten Geldbeträge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten:</u> Für die befristet geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin sind Mehrkosten von € 3.000 zu veranschlagen.
- ➤ <u>Sonstige Einrichtungen Maßnahmen Langjugend:</u> Die Landjugend Trebesing hat um einen Zuschuss zur Vereinstracht angesucht. Der Förderbeitrag der Gemeinde von € ist zu veranschlagen.
- ➤ <u>Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe Rückersätze von Ausgaben:</u> Die Sozialhilfeabrechnung 2018 der Abteilung 4 ergibt ein Guthaben von € 15.700 und ist zu veranschlagen.
- Maßnahmen Katastrophenschaden Gemeinde laufende Transferzahlung Bund:
 Für Katastrophenschäden im Jahr 2018 (Vermögen der Gemeinde) werden € 12.000
 Bundeszuschuss ausbezahlt. Die Mehreinnahmen von € 2.000 sind zu veranschlagen.
- <u>Betriebsabgangsdeckung Krankenanstalten:</u>
 Der Gemeindebeitrag zu den Betriebsabgängen der öffentlichen Krankenanstalten erhöht sich um € 1.500.
- ➤ Allgemeine Haushaltsrücklage Rücklagenentnahme und –zuführung: Zur Liquiditätsdeckung am Girokonto wurden € 40.000 aus der Haushaltsrücklage entnommen und wieder zugeführt. Der Betrag ist auf der Ausgaben und Einnahmenseite zu veranschlagen.
- <u>Überschuss und Abgänge Sollüberschuss Vorjahr:</u>
 Der Sollüberschuss von € 14.000 aus dem Jahr 2018 ist zu veranschlagen.
- ➤ <u>Zuführung vom ordentlichen in den außerordentlicher Haushalt*:</u>
 Für das Projekt Bildungszentrum "Generationen in Trebesing (Kindergarten) sind € 6.200 aus dem außerordentlichen Haushalt zuzuführen.
- ➤ <u>Zuführung aus dem außerordentlichen Haushalt in den ordentlichen Haushalt:</u> Das Projekt FF Trebesing – Thermische Sanierung Feuerwehrhaus ist abgeschlossen. Der Überschuss von € 4.100 wird dem ordentlichen Haushalt zugeführt.

Außerordentlicher Haushalt:

1. FF Trebesing - Thermische Sanierung Feuerwehrhaus:

Das Projekt ist bereits fertiggestellt und ausfinanziert. Der Überschuss von € 4.100 wird dem ordentlichen Haushalt zugeführt.

2. Bildungszentrum Trebesing – Generalsanierung Volksschule:

Der Überschuss von \in 33.200 aus dem Jahr 2018 wurde im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt. Für das heurige Jahr sind die Ausgaben (Schulmöbel, Turnmatten, Vordach) von \in 3.900 noch zu berücksichtigen. Der reduzierte Überschuss von \in 29.300 wird dem außerordentlichen Vorhaben Bildungszentrum "Generationen in Trebesing (Kindergarten)" zugeführt.

3. Bildungszentrum Trebesing – Generationen in Trebesing (Kindergarten):

Die geplante Zuführung aus dem Vorhaben Bildungszentrum "Generalsanierung Volksschule" wurde von \in 33.200 auf \in 29.300 reduziert. Somit müssen für den Ausgleich \in 3.900 aus dem ordentlichen Haushalt zugeführt werden.

4. Erneuerung der Hinweisschilder (Beschilderungskonzept)

Das Vorhaben wurde bereits im Gemeinderat beschlossen. Die Ausgaben und Einnahmen von € 30.000 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2019 sind zu veranschlagen.

Trebesing, 17. Oktober 2019

Kaltenbrunner Karin, Sachbearbeiterin *Änderung/Ergänzung am 21. Oktober 2019

Beratung und Beschlussfassung:

In den 2. Nachtragsvoranschlag 2019 sind beim ordentlichen Haushalt noch € 3.000 an Ausgaben als Förderung für die Landjugend Trebesing aufzunehmen. Somit verringert sich der Überschuss auf € 12.600. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den 2. Nachtragsvoranschlag 2019 gemäß Entwurf, ergänzt um die Ausgaben für die Vereinsförderung (Trachtenankauf Landjugend Trebesing), zu genehmigen.

zu Punkt 3.6 - Budget und Verwaltung: Beratung und Feststellung der Verwendung von noch ungebundenen Bedarfszuweisungsmitteln 2019;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Verwendung von noch ungebundenen Bedarfszuweisungsmitteln 2019; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates für die Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln 2019 ergeben folgenden Stand:

Zusage Bedarfszuweisungsmittel 2019	€ 521.000	
bereits beschlossene Projekte:		
Vorhaben	Betrag	Anmerkung
Bildungszentrum - Rückzahlung innere Darlehen (Schulsanierung; Kindergartenbau)	€ 150.000	
Ausgleich ordentlicher Haushalt 2019	€ 108.800	
Straßenaufschließung Gewerbegebiet	€ 50.000	
Homepage neu	€ 7.000	Verwendung im OH
Breitbandausbau - Detailplanung	€ 5.000	Verwendung im OH
Straßenwasserableitung Zlatting – Krebsbachl; kleinflächige Straßensanierungen	€ 10.000	Verwendung im OH
Multisportanlage und Wildbach	€ 5.000	Verwendung im OH
Beschilderungskonzept	€ 30.000	
Verweilplatz Edenbichl	€ 5.000	Verwendung im OH
Straßensanierungen (Auenweg)	€ 69.000	Ansparen für 2020
Zwischensumme:	€ 81.200	noch zur Verfügung

Änderungen gegenüber den bisherigen Beschlüssen:

- ➤ Die Umsetzung der Straßenwasserableitung Krebsbachl wird heuer nicht mehr möglich sein. Es fehlt noch die Wasserrechtsbewilligung, ein akzeptables Angebot über die Bauleitung und die Ausschreibung der Arbeiten.
 - Das dafür reservierte Geld wird allerdings für die Erneuerung der Tagwasserableitung (Verrohrung im Pfarrgarten Trebesing) benötigt.
- ➤ Der Verweilplatz Edenbichl lässt sich aus rechtlichen Gründen nicht realisieren. Die für das Bauwerk notwendige naturschutzrechtliche Bewilligung kann wegen der bestehenden Grundstückswidmung (Grünland Landwirtschaft) nicht erteilt werden.

Somit stehen an Bedarfszuweisungsmitteln 2019 noch € 86.200 für Investitionen zur Verfügung.

Als unmittelbar absehbare Bauvorhaben sind mir derzeit:

- ➤ die Errichtung der Garage für das Bergrettungsfahrzeug; sowie
- b die Ausgaben für die Straßenwasserableitung Krebsbachl;

bekannt.

Ausblick auf die Bedarfszuweisungsmittel 2020:

Von den zugesagten € 521.000 sind für die Projekte

- ➤ Bildungszentrum (letzte Rückzahlungsrate inneres Darlehen),
- ➤ Sanierung Auenweg,
- ➤ Feuerwehren (Fahrzeug Großhattenberg, Atemschutz Altersberg) bereits € 246.000 verplant.

Es ist anzunehmen, dass von den noch verfügbaren € 275.000 wieder ein Teil zur Abgangsdeckung im ordentlichen Haushalt benötigt werden wird (heuer: € 109.000).

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig – gemäß der Empfehlung des Gemeindevorstandes, die noch verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel 2019 für folgende Projekte zu verwenden:

> € 50.000	Errichtung der Garage für die Bergrettung Lieser-Maltatal
	(Ausführung 2020);
> € 36.200	Sanierung des Auenweges (Ausführung 2020);

zu Punkt 4.2 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2018 bezüglich Vermessung des öffentlichen Gutes und den Abschluss von Verträgen zum Eigentumsübertrag in Zlatting (Tausch Nachbarschaftsweg gegen öffentliches Gut) – Bereich Sauerbrunn - Pirker Franz;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde

Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses bezüglich Vermessung des öffentlichen Gutes und den Abschluss von Verträgen zum Eigentumsübertrag in Zlatting (Tausch Nachbarschaftsweg gegen öffentliches Gut) – Bereich Sauerbrunn - Pirker Franz; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat zum Tauschvertrag mit Herrn Pirker Franz, Frau Lagger Erna und der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Trebesing Neuschitz Rachenbach Zlatting und Radl, in der Sitzung am 19. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Trebesing übernimmt im Tauschwege in das öffentliche Gut (Grundstück Nr. 324/40 KG Trebesing):

- ➤ das Trennstück Nr. 1 aus dem Grundstück Nr. 324/13;
- ➤ das Trennstück Nr. 6 aus dem Grundstück Nr. 324/10;
- ➤ das Trennstück Nr. 7 aus dem Grundstück Nr. 324/3.

Die Gemeinde Trebesing tritt aus dem öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 324/40 KG Trebesing) ab:

- das Trennstück Nr. 4 an das Grundstück Nr. 324/10;
- > das Trennstück Nr. 5 an das Grundstück Nr. 817.

Auf den aus dem öffentlichen Gut abzutretenden Trennstücken wird der Gemeingebrauch aufgehoben.

Die bücherliche Durchführung hat mittels dem vom Notariat Gmünd zu erstellenden Abtretungs- und Tauschvertrag (laut Entwurf vom 18. Dezember 2018) zu erfolgen.

Die Kosten für Vermessung, Notariatsakt, Verbücherung, Steuern und Abgaben hat Herr Pirker Franz zu tragen.

Obwohl öffentliches Gut gemäß § 287 ABGB kraft Gesetz "allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet ist" reicht dem Bezirksgericht Spittal an der Drau dieser Beschluss zur Verbücherung des Vertrages nicht aus.

Konkret wird – unter Hinweis auf Judikatur des Obersten Gerichtshofes – gefordert, dass der Gemeinderat die in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstücke für den Gemeingebrauch zu widmen hat.

Somit wäre der gegenständliche Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2018 wie folgt zu ergänzen:

Die in das öffentliche Gut zum Grundstück Nr. 324/40 KG Trebesing zu übernehmenden Trennstücke:

- ➤ Nr. 1 aus dem Grundstück Nr. 324/13;
- ➤ Nr. 6 aus dem Grundstück Nr. 324/10;
- Nr. 7 aus dem Grundstück Nr. 324/3;

laut Teilungsplan des DI Horst Klampferer, GZ: 5804/18, werden für den Gemeingebrauch gewidmet.

Freundliche Grüße Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Beschluss vom 19. Dezember 2018 wie folgt zu ergänzen:

Die in das öffentliche Gut zum Grundstück Nr. 324/40 KG Trebesing zu übernehmenden Trennstücke:

- ➤ Nr. 1 aus dem Grundstück Nr. 324/13;
- ➤ Nr. 6 aus dem Grundstück Nr. 324/10;
- Nr. 7 aus dem Grundstück Nr. 324/3;

laut Teilungsplan des DI Horst Klampferer, GZ: 5804/18, werden für den Gemeingebrauch gewidmet.

zu Punkt 4.3 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: VRV 2015 - Bericht zur Erfassung des Anlagevermögens der Gemeinde Trebesing (Grundstücke, Sachanlagevermögen, immaterielle Vermögenswerte) und Festlegung von Bewertungskriterien;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) - Vermögensbewertung; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der neuen Buchhaltungsvorschriften (Elemente der doppelten Buchhaltung, Bilanzierung, Rechnungsabgrenzungen, Aufwands- und Ertragsrechnung, Vermögensrechnung) stellt die Erfassung und Erstbewertung des bestehenden Gemeindevermögens (Grundbesitz, Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte) einen wesentlichen Teil der Umstellungsarbeiten dar.

Grundsätzlich ist dieses "Altvermögen" mit dem jeweiligen Anschaffungswert zu erfassen und auf die Nutzungsdauer anhand der vom Bund vorgegebenen Nutzungsdauertabellen abzuschreiben. Wenn bei lange zurückliegenden Investitionen die Anschaffungskosten nicht mehr eruierbar sind, ist ein Zeitwert (anhand eines Gutachtens oder einer internen plausiblen Wertfeststellung, allenfalls durch Schätzwertverfahren) zu ermitteln und der Bewertung zu Grunde zu legen.

Mit Ausnahme von Wildbachverbauungen beträgt die längste Nutzungsdauer laut Tabelle des Bundes für Gemeindevermögen 50 Jahre. Trebesing hat im Archiv noch die Rechnungsabschlüsse und Buchhaltungsunterlagen (Kontoblätter) seit dem Jahr 1973 gelagert. Somit konnten wir nahezu lückenlos die historischen Anschaffungskosten für Sachanlagevermögen (Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Straßen-, Wasserleitungsund Kanalbauten, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Maschinen etc.) erheben. Lediglich bei einzelnen Vermögenswerten musste der historische Anschaffungswert anhand des im Vorjahr erstellen Sachverständigen-Schätzgutachtens der Kärntner Landesversicherung berechnet werden.

Diese historischen Anschaffungskosten und der um die bisherige Wertminderung (Abschreibung) verringerte theoretische Zeitwert (fortgeschriebene Anschaffungswert) ist lediglich eine buchhalterische Größe und hat zumeist nichts mit dem aktuellen Zeitwert, dem Verkehrswert oder dem Wiederbeschaffungswert zu tun.

Ein weiteres, wesentliches Instrument der neuen Buchhaltungsregeln ist die Berücksichtigung der Wertminderung (lineare Abschreibung auf die Nutzungsdauer). Diese jährliche Abschreibung soll dem Gemeinderat als Entscheidungsträger eine Übersicht der jährlichen Wertminderung des Gemeindevermögens geben und wird künftig im Ergebnishaushalt als Aufwand darzustellen sein. Sie hat somit auch einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögensrechnung und letztlich auf die "Jahresbilanz" der Gemeinde.

Investitionszuschüsse zu den Anschaffungskosten des Gemeindevermögens (wie z.B. Bedarfszuweisungen, sonstige Landes- und Bundesförderungen, Interessentenbeiträge und Zuschüsse von Organisationen) sind gegen die Abschreibung "aufzulösen". Das heißt die Abschreibung wird anteilig um diese Investitionszuschüsse vermindert und belastet daher den Ergebnishaushalt nicht so stark.

Beispiel:

Wenn die Gemeinde Trebesing ein Feuerwehrfahrzeug um € 207.000 ankauft und zur Gänze aus Investitionszuschüssen (Bedarfszuweisungen, Förderungen des Feuerwehrverbandes etc.) finanziert, so beträgt der jährliche Wertverlust linear € 7.400. Dieser Abschreibungsbetrag wird allerdings zur Gänze durch die Passivierung der Investitionszuschüsse aufgelöst und wirkt sich auf den Ergebnishaushalt nicht aus.

Somit kommt für die künftigen Ergebnisse des Rechnungsabschlusses (Ergebnis- und Vermögensrechnung) neben dem Anschaffungswert von Sachanlagevermögen auch der Nutzungsdauer (= Abschreibungsdauer) eine wesentliche Bedeutung zu.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle des Bundes sind <u>in begründeten Fällen</u> möglich und werden teilweise auch von Seiten der Gemeindeabteilung empfohlen.

Konkret sind folgende Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle laut VRV vorgesehen:

- ➤ Gemeindewasserversorgungsanlage: bauliche Anlagenteile: Erhöhung der Nutzungsdauer von 33 Jahren auf 50 Jahre (analog zu Kanalbauten).
- Feuerwehrfahrzeuge: Erhöhung der Nutzungsdauer von 10 Jahren auf 25 Jahre bzw. 28 Jahre (laut Nachschaffungsliste der Kärntner Feuerwehrverbandes).
- > Straßen und Wege: Abstufung in 3 Kategorien, gemäß fachlicher Beurteilung durch den Baudienst:
 - Kategorie 1 (Straßenentwässerung vorhanden, ungebundene Tragschichte mindestens 50 cm, bituminöse Decksicht(en) 16 cm und mehr: Nutzungsdauer 33 Jahre laut Vorgaben VRV
 - Kategorie 2 (Straßenentwässerung nur teilweise vorhanden, ungebundene Tragschichte ca. 40 cm, bituminöse Decksicht(en) bis 8 cm: abgeminderte Nutzungsdauer von 25 Jahren;
 - Kategorie 3 (Straßenentwässerung nicht vorhanden, ungebundene Tragschichte nicht ausreichend vorhanden, bituminöse Decksicht(en) bis 8 cm: abgeminderte Nutzungsdauer von 18 Jahren;
- ➤ Straßenbeleuchtungsanlagen (Maste, Leuchten und E-Installation der Beleuchtungskörper): Verringerung der Nutzungsdauer von 33 Jahren auf 15 Jahre (analog zu Ampelanlagen).

Der Gemeinderat wird gebeten:

- die Ermittlung der historischen Anschaffungswerte anhand der Buchhaltungsunterlagen, ergänzt um die Rückrechnung der Sachverständigen-Schätzgutachten;
- ➤ die vorstehend angeführten Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle der VRV;
- ▶ die beiliegende Aktennotiz bezüglich der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten vom 14. August 2019;

zur Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüße Hanke Manfred

Beilagen:

Aktennotiz vom 14.08.2019, - immaterielle Vermögenswerte

Die Aktennotiz bezüglich immaterieller Vermögenswerte lautet:

Aktennotiz

Bewertung von Gemeindevermögen - immaterielle Vermögenswerte

Als immaterielle Vermögenswerte kommen insbesondere

- ➤ Softwarelizenzen;
- ➤ *Nutzungsrechte* (*Pacht*, *Mietrechte*, *Wassernutzungsrechte* etc.)
- > Bau- und Wegerechte
- > Dienstbarkeiten
- > Jagd- und Fischerrechte

in Betracht.

Softwarelizenzen sind über den EDV-Ankauf (Comm-Unity) bzw. die Rechnungen für das Homepage-Redesing im Wesentlichen erfasst.

Die Gemeinde Trebesing verfügt über eine Vielzahl von behördlichen Bewilligungen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (Baubewilligungen, Bewilligungen nach dem Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutzrecht, Straßenrecht etc.), sowie Leitungsrechte (Wasserleitungen, Abwasserkanäle), oder auch Zufahrtrechte und Nutzungsrechte für Bauführungen auf Fremdgrund.

Diese Nutzungsrechte, Dienstbarkeiten, Leitungsrechte und Bewilligungen sind jedoch stets mit dem jeweiligen Bauwerk verbunden. Sie sind nicht gesondert verwertbar und erlöschen mit dem "Untergang" des jeweiligen Gebäudes/der jeweiligen baulichen Anlage.

Die Kosten für die Erlangung der Bewilligungen und Entgelte für vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte sind bei den jeweiligen Anschaffungs- und Errichtungskosten der baulichen Anlagen berücksichtigt.

Eine gesonderte Bewertung dieser Bewilligungen und Rechte ist nicht möglich bzw. haben diese immateriellen Vermögenswerte keinen – von der jeweiligen baulichen Anlage losgelösten - materiellen Wert.

Daher werden sie auch nicht als gesondertes Gemeindevermögen für die Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Hanke

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- ➤ die Ermittlung der historischen Anschaffungswerte anhand der Buchhaltungsunterlagen, ergänzt um die Rückrechnung der Sachverständigen-Schätzgutachten;
- ➤ die vorstehend angeführten Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle der VRV;
- ➤ die beiliegende Aktennotiz bezüglich der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten vom 14. August 2019;

zur Kenntnis zu nehmen.

zu Punkt 4.4 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungsanträge 01/2019, 02/2019 und 03/2019;

Der Sitzungsvortrag lautet:

Sitzungsvortrag - Erläuterungen zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes; Punkte 1/2019 bis 3/2019;

Einleitung:

Der aktuell gültige Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing wurde im Jahr 1996 beschlossen. Daher ergeben sich immer wieder Änderungswünsche und Anpassungserfordernisse die an den Gemeinderat zur Beschlussfassung herangetragen werden.

Die nachstehend angeführten Widmungsanträge Nr. 1/2019 bis 3/2019 waren in der Zeit vom 02. Juli 2019 bis 01. August 2019 an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde Trebesing kundgemacht.

Sie wurden den Grundstückeigentümern (nachweislich), den Nachbargemeinden und diversen Behörden, Fachabteilungen und Interessensvertretungen per E-Mail zur Kenntnis gebracht.

Einwendungen gegen die Widmungsanträge wurden im Kundmachungsverfahren nicht erhoben.

1/2019 Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 97 KG 73001 Altersberg von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.400 m2; Antragsteller: Burgstaller Bernhard, Altersberg;

a) Lage, Topographie, Gefährdungsbereiche:

Die Fläche der beantragten Baulandwidmung liegt im Dauersiedlungsbereich, konkret am Ostrand des Ortskernes der Siedlung Altersberg. Nördlich der Widmungsfläche befinden sich landwirtschaftliche Bauten (Lager- und Gerätehallen). Die Widmungsfläche schließt im Osten unmittelbar an den mit Wohnhäusern bebauten und auch als Bauland ausgewiesenen Bestand an. Im Norden und im Westen ist der Widmungsbereich von landwirtschaftlichem Grünland umgeben. Im Süden grenzt eine Verkehrsfläche (Verbindungsstraße) an.

Die nach Südwesten geneigte, bewaldete Fläche soll nach erfolgter Umwidmung als Erbsentfertigung dienen. Die Schaffung eines Baugrundstückes für ein vom elterlichen Hof weichendes Kind, dass sich gegen die Abwanderung und für den Erhalt des Lebensmittelpunktes in der Gemeinde Trebesing entscheidet, ist grundsätzlich positiv zu sehen.

Der Widmungsbereich liegt außerhalb kartierten Gefahrenzonen (Wildbäche, Lawinen). Zudem sind keine potentiellen Gefährdungsbereiche bekannt, bzw. wurde in den folgend dargelegten Fachgutachten auf potentielle Gefährdungsbereiche eingegangen. Durch die vorgesehene Rodung des Waldes auf dem Grundstück Nr. 97 KG Altersberg wird nicht nur die Standortsicherheit für das geplante Wohnhaus geschaffen, sondern auch die Sicherheit für die ostseitig an die Waldfläche angrenzende Wohnbebauung erhöht.

b) Infrastruktur/Aufschließung:

Die Anbindung an das Verkehrswegenetz (Verbindungsstraße Altersberg) ist gegeben.

Der Widmungsbereich liegt innerhalb des Entsorgungsbereiches der Gemeindekanalisationsanlage Altersberg. Der Kanalanschluss ist von der Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach zu errichten. Der Wasserbezug kann aus der Versorgungsanlage der Wassergenossenschaft Altersberg hergestellt werden. Eine schriftliche Wasserbezugsbestätigung liegt vor.

Die Herstellung der Stromversorgung ist mit keinen unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden.

Die Hausmüllentsorgung erfolgt über das Sammelsystem der Gemeinde Trebesing.

c) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:

Der Ortsaugenschein der fachlichen Raumordnung hat am 04. Juni 2019 stattgefunden. Das Ergebnis der Vorprüfung lautet:

Raumplanerische Empfehlungen:

Der bewaldete, extrem steil nach Süden abfallende Widmungsbereich befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Altersberg. Die verkehrliche Anbindung erfolgt im Süden über eine bestehende Straße. In der Natur lässt sich auch feststellen, dass im nördlichen Bereich des Grundstücks durch eine Anschüttung auf der nördlichen Grundstücksfläche Materialverlagerungen sichtbar sind.

Es ist seitens des Widmungswerbers die Schaffung eines Baugrundstücks für einen weichenden Erben vorgesehen. Die Hofstelle befindet sich im Ortsverband nördlich des Grundstücks.

Gem. ÖEK liegt der ggst. Bereich im Randbereich des Siedlungsgebietes von Altersberg. Die Widmungsfläche liegt zwar im Anschluss an Siedlungsgebiet, jedoch lt. Planteil des ÖEKs z.T. außerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Nördlich der Widmungsfläche ist darüber hinaus eine Rückwidmung als Planungsziel festgelegt.

Als weitere relevante Zielsetzungen ist im ÖEK die Vermeidung von weiterem Landschaftsverbrauch als Planungsziel formuliert.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden und Westen GL-Land- und Forstwirtschaft, im Süden eine Verkehrsfläche sowie im Osten BL-Dorfgebiet unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmungsfläche entspricht nur teilweise den Intentionen des ÖEKs, welche aufgrund der Siedlungsaußengrenzen maximal eine geringfügige Arrondierung vorsieht. Aufgrund der topographischen und naturräumlichen Situation ist vor allem die Baulandund Bauplatzeignung und der wirtschaftlich vertretbare Aufwand nachzuweisen.

Dies betrifft insbesonderes:

- Abt. 8, UAbt. Geologie: Nachweis der Bauland- und Bauplatzeignung
- Abt 12, UAbt. Wasserwirtschaft: Nachweis der schadlosen Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer
- > Abt. 8, UAbt. Naturschutz: Eignung aus naturschutzfachlicher Sicht
- > Bezirksforstinspektion: Forstwirtschaftliche Stellungnahme zur geplanten Rodung
- Gemeinde: Nachweis der verkehrlichen Erschließung und Wasserver- und Abwasserentsorgung
- > Gemeinde: Nachweis einer wirtschaftlichen Erschließung

Bis zur Klärung der genannten Aspekte wird das ggst. Widmungsbegehren zurückgestellt.

Abschließend wird angemerkt, dass eine Erbsentfertigung ein rein privates Interesse darstellt.

Geforderte Nachweise, Gutachten und sonstige Auflagen:

- Gutachten der Unterabteilung 8 fachlicher Naturschutz;
- Gutachten der Unterabteilung 8 Geologie und Gewässermonitoring (Bauland- und Bauplatzeignung);
- Gutachten der Unterabteilung 12 Wasserwirtschaft (Verbringung von Oberflächenund Hangwässern);
- Bezirkshauptmannschaft Bezirksforstinspektion (Rodung);

- Nachweis Verkehrserschließung;
- Nachweis Wasserversorgung;
- Nachweis Abwasserentsorgung
- Nachweis der wirtschaftlichen Erschließung;
- Bebauungsverpflichtung mit Besicherung.

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, forsttechnischer Dienst, vom 15. Juli 2019, GZ: E/FW/Trb-55(1408-19) lautet:

Zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2019 der Gemeinde Trebesing wird folgendes festgestellt:

01/2019 – Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 97 KG 73001 Altersberg, im Ausmaß von 1.400 m2, von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet.

Die bezeichnete Teilfläche des Grundstückes befindet sich außerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Trebesing. Eine Gefährdung ist derzeit nicht erkennbar. Der geplanten Umwidmung kann aus wildbachfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eine allgemein gehaltene Stellungnahme der Fachabteilung 9 – Straßenbauamt Spittal an der Drau (E-Mail vom 22. Juli 2019) erhebt keine Einwände gegen das Widmungsbegehren. Es sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz SUP - Strategische Umweltstelle vom 24. Juli 2019, Zahl: 08-BA-2081/2-2019(004/2019) lautet:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBI. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. "voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen", bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 01. Juli 2019, Zahl: 031/3/2019, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 1/2019, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Zum Umwidmungsantrag 1/2019:

Im südöstlichen Randbereich der Ortschaft Altersberg ist die Umwidmung einer rund 1.700 m² großen Fläche in Bauland-Dorfgebiet beantragt.

Von der Abteilung 3 wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Geologie sowie fachlicher Naturschutz eingefordert. Vorbehaltlich positiver Beurteilungen dieser Fachbereiche kann dem Antrag zugestimmt werden.

Die Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vom 01. August 2019, Zahl: 08-BA-2081/2-2019 (005/2019) lautet:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zum genannten Umwidmungspunkt 1/2019 unter Zahl: 08-BA-2081/2-2019 (005/2019) folgende Stellungnahme abgegeben:

Gemeinde: Trebesing (20638) KG: Altersberg (73001)

Pz.Nr: 97

Name: Bernhard Burgstaller

Bestehende Widmung: Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte

Fläche, Ödland

Beabsichtigte Widmung: Bauland - Dorfgebiet

Bestehende Nutzung (Luftbild):

Widmungsfläche: Wald

Umfeld:

Norden: bebaut Osten: bebaut

Süden: Straße, Grünland Westen: Wald, Grünland

Hangneigung (mittlere Neigung; Laserscan, Topografische Karte):

Widmungsfläche: 25°

Umfeld: bergseitig: 25° bis eben

talseitig: eben bis 20°

Anmerkung: Baulandschaffung; OA am 30.07.2019

Untergrund (geolog. Karte, OA): Glimmerschiefer und glaziale Ablagerungen;

Der Fels liegt seicht vor und tritt im Bereich der oberen Widmungsfläche teilweise an die Oberfläche

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):

Es sind keine dokumentierten Ereignisse oder Massenbewegungen im näheren Umfeld bekannt.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):

Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Beurteilung: Positiv mit Auflagen

Begründung:

Standsicherheit:

Eine standsichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen möglich.

Standortsicherheit:

Der Steilhang wird bergseitig von einer bebauten Verebnung begrenzt. Bei Starkniederschlägen sind allerdings Hangwasserzuflüsse und Erosion möglich. Der Gefährdung kann mittels Objektschutzmaßnahmen entgegnet werden.

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der Fels ist im Bereich der Widmungsfläche teilweise seicht liegend zu erwarten. Lediglich im talseitigen Drittel sind mächtigere Lockergesteinsschichten zu erwarten, die gegebenenfalls für eine Versickerung geeignet sind.

Grundsätzlich sind aufgrund der Untergrundbedingungen Probleme bei der Versickerung der Oberflächenwässer zu erwarten. Talseitig der Straße sind aber sickerfähige Lockergesteinsablagerungen zu erwarten (allerdings Fremdgrund). Eine schadlose Verbringung der Oberflächenwässer ist aus fachlicher Sicht zu bewerkstelligen.

Die Baulandeignung ist daher aus geologischer Sicht grundsätzlich gegeben. Dem Widmungsantrag wird zugestimmt, sofern folgende Maßnahmen im Zuge eines Bauverfahrens berücksichtigt bzw. umgesetzt werden.

- 1. Die Untergrundbedingungen sind im Zuge der Aushubarbeiten durch eine fachkundige Person zu dokumentieren und sämtliche Bauwerke und Gründungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
- 2. Die anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Dafür erforderliche Sickeranlagen sind an geeigneten Stellen zu situieren und auf Basis von Sickerversuchen zu dimensionieren.
- 3. Die bergseitige Mauer ist bis zumindest 1 m über die fertige GOK in Stahlbeton auszuführen und statisch auf gänzliche Einschüttung zu dimensionieren. Außerdem sind keine Türöffnungen und Kellerfenster vorzusehen.
- 4. Böschungen dürfen ungesichert eine Neigung von 2:3 (ca. 33°) nicht übersteigen oder sind technisch dem Stand der Technik entsprechend zu sichern.

Die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Landund Forstwirtschaft vom 20. August 2019, Zahl: SP13-FLÄW-1045(003/2019) lautet: Zur Kundmachung der Gemeinde Trebesing vom 01. Juli 2019, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderungen keine Einwände bestehen, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 12 Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 26. August 2019, Zahl: 12-SP-ASV-32/2-2019(002/2019) lautet:

Gemeinde Trebesing, Änderung des Flächenwidmungsplans; Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 97, KG 73001 Altersberg, Fachgutachten bezüglich Anfall und Verbringung von Hang-und Oberflächenwässern.

Bezug:

Anforderung Fachgutachten in Widmung Online am 11.07.2019

Für die geplante Änderung der Flächenwidmung zum Punkt 1/2019 wurde auf Grundlage der Vorprüfung der Abteilung 3 FRO ein Fachgutachten bezüglich der Verbringung der Oberflächen-und Hangwässer angefordert.

Im Rahmen des gst. Widmungspunktes ist die Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 97, KG 73001 Altersberg, von derzeit Grünland –Für Land-und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland –Dorfgebiet im Ausmaß von 1.700 m² vorgesehen-Dazu wird aufbauend auf das bereits vorliegende Fachgutachten der Abteilung 8 –UA GGM –Geologie und Gewässermonitoring vom 01.08.2019 (Bearbeiter: Dieter TANNER, MSc) aus wasserfachlicher Sicht Folgendes festgestellt:

Fachgutachten der Abteilung 12 -Wasserwirtschaft, UA Spittal an der Drau:

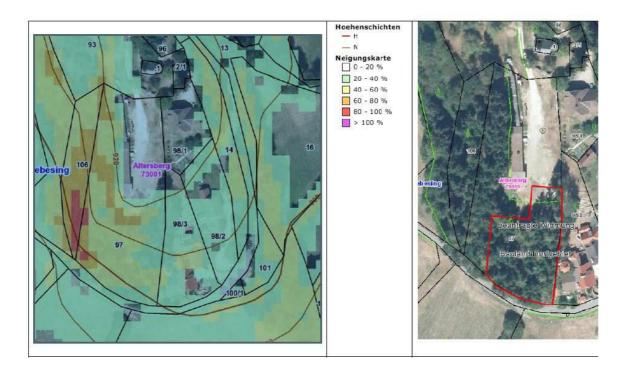
Wie bereits im Fachgutachten der Abteilung 8 -UA GGM dargestellt, weist das vorhandene Grundstück Nr. 97, KG 73001 Altersberg folgende Neigungsverhältnisse auf:

Hangneigung: Widmungsfläche: 25°

Umfeld: bergseitig: 25° bis eben

talseitig: eben bis 20°

Der Bereich stellt sich in der Neigungskarte wie folgt dar:



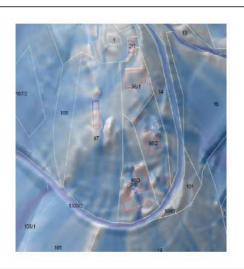
Die umzuwidmende Fläche im Bereich des Grundstückes reicht von der südlichen Grundstücksgrenze bis zur vorhandenen Verebnung des Grundstückes im Nordteil. Es kann daher bereits aufgrund dieser Geländeverhältnisse davon ausgegangen werden, dass von Norden kaum maßgebliche Mengen an Oberflächenwässern der umzuwidmenden Fläche zufließen.

Hinsichtlich der dem Grundstück zuströmenden bzw. der auf den zu widmenden Flächenteil abfließenden Hangwässern zeigen sich in der unten stehenden Darstellung die potentiellen Fließwege für Oberflächenwässer bzw. Hangwässer, die ausschließlich auf der Basis des Geländemodells (Laserscandaten) beruhen.

Dabei ist erkennbar, dass die dem Grundstück im Norden aus den dort angrenzenden Parzellen zufließenden Oberflächenwässer bei Niederschlagsereignissen aufgrund der Neigungsverhältnisse im Nordteil des Grundstücks tendenziell Richtung Südwesten abfließen. Aufgrund der vorherrschenden Gefällsverhältnisse im Einzugsbereich dürften diese dem Grundstück zufließenden Wässer auch hinsichtlich der anfallenden Mengen den für die Umwidmung in Bauland betreffenden Flächenteil kaum beeinträchtigen.

Maßgebenden Mengen an Oberflächenwasserabflüssen sind aber aufgrund der größeren Neigungssituation in der umzuwidmenden Fläche selbst zu erwarten, sodass bei einer möglichen Bebauung im unteren Teil des Grundstückes mit Hangwasserzutritten zu rechnen ist.

Die Beherrschung dieser Situation obliegt aber dem Grundstückseigentümer selbst bzw. wäre im Bauverfahren abzuhandeln. Eine Beeinträchtigung von außerhalb des Grundstückes liegt nicht vor. Entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz von zu errichtenden Objekten können von Eigentümer selbst auf Eigengrund vorgenommen werden. Dafür sind aus wasserbautechnischer Sicht die im geologischen Gutachten vorgeschlagenen Objektschutzmaßnahmen (bergseitige Stahlbetonmauer, keine Fensterund Türöffnungen) geeignet.



Fließwege von Hang- und Oberflächenwässern aufgrund der bestehenden Geländeverhältnisse (Basis: KAGIS, Laserscandaten)

Die Beherrschung dieser Situation obliegt aber dem Grundstückseigentümer selbst bzw. wäre im Bauverfahren abzuhandeln. Eine Beeinträchtigung von außerhalb des Grundstückes liegt nicht vor. Entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz von zu errichtenden Objekten können von Eigentümer selbst auf Eigengrund vorgenommen werden. Dafür sind aus wasserbautechnischer Sicht die im geologischen Gutachten vorgeschlagenen Objektschutzmaßnahmen (bergseitige Stahlbetonmauer, keine Fenster-und Türöffnungen) geeignet.

Bezüglich der Verbringung der auf dem Gst. Nr. 97, KG 73001 Altersberg anfallenden Oberflächenwässer wird ebenfalls grundsätzlich auf die Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung durch die Abteilung 8, UA GGM verwiesen.

Danach sind im talseitigen Drittel der Widmungsfläche mächtigere Lockergesteinsschichten zu erwarten, die gegebenenfalls für eine Versickerung geeignet sind. Grundsätzlich werden aus Sicht des geologischen ASV aber aufgrund der Untergrundbedingungen Probleme bei der Versickerung der Oberflächenwässer erwartet. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass talseitig der Straße aber sickerfähige Lockergesteinsablagerungen zu erwarten sind, diese allerdings Fremdgrund betreffen. Die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer ist aus fachlicher Sicht im Rahmen des Bauverfahrens darzustellen und von der Baubehörde bzw. dem beigezogenen bautechnischen Sachverständigen abzuhandeln.

Hinsichtlich der Konzeption kann eine geteilte Verbringung zwischen den dem geplanten Objekt zuströmenden Hangwässern und den im Bereich der geplanten baulichen Maßnahmen anfallenden Niederschlagswässern empfohlen werden.

Als Grundlage für die Planung und Bemessung der Sickeranlage wären Schürfe und Sickerfähigkeitsversuche erforderlich.

Die geplante Umwidmung wird aus Sicht der Abteilung 12 –Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der vorstehenden Rahmenbedingungen zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Fachabteilung Naturschutz 08-NSCH-240/104-2019, vom 02. September 2019 lautet:

Herr Bernhard Burgstaller, Altersberg 13, 9852 Trebesing, beantragt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 97, KG Altersberg (73001), von Grünland für die Land- und Forstwirtschaff in Bauland - Dorfgebiet im Ausmaß von 1.700 m2 zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses (Erbsentfertigung).

Das Grundstück befindet sich am Siedlungsrand und gilt in der Natur als Fichtenmischwald ohne besondere naturschutzfachliche Wertigkeit. Im Westen und Norden befinden sich im Anschluss bereits einige Wohnobjekte. Grundsätzlich ist mit keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen für den Haushalt der Natur oder im Sinne des Landschaftsschutzes zu rechnen. Es sollte jedoch überdacht werden, ob für die Errichtung eines Einfamilienhauses eine Baulandfläche von 1700 m2 erforderlich ist.

Aus der Sicht des Naturschutzes kann der beantragten Umwidmung zugestimmt werden.

Mit Bescheid vom 26.09.2019, Zahl: SP13-ROD-2305/2019(005/2019), wurde die dauerhafte Rodung des Waldes auf dem als Bauland zu widmenden Teil des Grundstückes Nr.97 KG 73001 Altersberg erteilt.

Zudem liegt die schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers vom 02. Oktober 2019 vor, wonach er sich verpflichtet, auf Eigengrund einen 30 m breiten Schutzbereich zur Baulandwidmung hin dauerhaft niederwaldartig zu bewirtschaften.

d) Auswirkungen auf die Bauflächenbilanz:

Kurzfristige Erhöhung der Baulandreserven im Ausmaß der zu tätigenden Umwidmung von 1.400 m2.

e) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:

Einleitend ist hinsichtlich der divergierenden Flächenangaben zum Widmungsantrag 1/2019 (1.700 m2 bzw. 1.400 m2) folgendes festzuhalten.

Zwischenzeitlich war seitens des Widmungswerbers beabsichtigt, nördlich des Baugrundstückes eine Nahwärmeheizung (Hackgutanlage für die umliegenden Häuser) zu errichten. Deshalb wurden in der Applikation "Widmungen Online" vorerst auch 1.700 m2 als Umwidmungswunsch eingetragen. Da diese Anlage jedoch mangels der Anrainer nicht Stande kommt, erfolgte Interesse zubereits Kundmachungsverfahren die Reduktion der Baulandwidmung gemäß der ursprünglichen Widmungsanregung vom 08. Jänner 2019 - auf 1.400 m2. Gegenstand des Widmungsbeschlusses ist daher die Baulandwidmung des südöstlichen Teiles des Grundstückes Nr. 97 KG Altersberg, im Ausmaß von 1.400 m2 - Situierung siehe beiliegendes Luftbild.

Der Umwidmungsbereich befindet sich am Südrand des Siedlungskernes der Ortschaft Altersberg. Der Widmungsantrag bedeutet eine geringfügige Baulanderweiterung im Ortskern, es erfolgt keine Zersiedelung. Sie liegt nicht - wie von der fachlichen Raumordnung angeführt - außerhalb, sondern an der Siedlungsaußengrenze laut ÖEK. Die im ÖEK empfohlene Rückwidmung nördlich der nunmehrigen Widmungsfläche umfasst den Bereich der liebevoll restaurierten Georgskapelle. Dieses Planungsziel wurde umgesetzt (aktuelle Widmung Grünland Park) und hatte den einzigen Zweck, das Alleinstehensmerkmal dieses historischen Gebäudes zu erhalten und es vor negativen Auswirkungen einer Bebauung zu schützen.

Natürlich ist im Örtlichen Entwicklungskonzept das Planungsziel der Vermeidung von Landschaftsverbrauch enthalten, ebenso wie die Zielsetzung, der Abwanderung aus dem ländlichen Raum entgegenzuwirken.

Die geringfügige Baulanderweiterung im Siedlungskern einer Ortschaft, um es einem jungen Einheimischen zu ermöglichen, dort ein Wohnhaus zu errichten und den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hier im ländlichen Raum zu erhalten, wiegt höher als das Planungsziel der Vermeidung von Landschaftsverbrauch.

Insofern steht die geplante Umwidmung im Einklang mit den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Gemeinde. Sie wirkt der Abwanderung und weiteren Ausdünnung des ländlichen Raumes entgegen. Die infrastrukturellen

Voraussetzungen für die Baulandwidmung sind gegeben bzw. mit einem vertretbaren Kostenaufwand herzustellen.

Zudem ist es für die ostseitig unmittelbar angrenzende Wohnbebauung von Vorteil, wenn der Wald im Widmungsbereich gerodet wird (Erhöhung der Standortsicherheit).

Zu den Gutachten und den geforderten Belegen/Nachweisen:

Die Bauland- und Bauplatzeignung der Widmungsfläche wird im Gutachten der Fachabteilung Geologie vom 01. August 2019, Zahl: 08-BA-2081/2-2019 grundsätzlich bejaht. Die zur Gewährleistung der Standortsicherheit und zur schadlosen Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer erforderlichen Maßnahmen (Dimensionierung der Sickeranlage anhand der Ergebnisse eines Sickerversuches) – Auflagenpunkte 1 bis 4 sind im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Der Auszug aus der Stellungnahme lautet:

Die Baulandeignung ist daher aus geologischer Sicht grundsätzlich gegeben. Dem Widmungsantrag wird zugestimmt, sofern folgende Maßnahmen im Zuge eines Bauverfahrens berücksichtigt bzw. umgesetzt werden.

- 1. Die Untergrundbedingungen sind im Zuge der Aushubarbeiten durch eine fachkundige Person zu dokumentieren und sämtliche Bauwerke und Gründungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
- 2. Die anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Dafür erforderliche Sickeranlagen sind an geeigneten Stellen zu situieren und auf Basis von Sickerversuchen zu dimensionieren.
- 3. Die bergseitige Mauer ist bis zumindest 1 m über die fertige GOK in Stahlbeton auszuführen und statisch auf gänzliche Einschüttung zu dimensionieren. Außerdem sind keine Türöffnungen und Kellerfenster vorzusehen.
- 4. Böschungen dürfen ungesichert eine Neigung von 2:3 (ca. 33°) nicht übersteigen oder sind technisch dem Stand der Technik entsprechend zu sichern.

Ebenso werden die hinsichtlich der Tagwässerverbringung defakto deckungsgleichen Auflagenvorschläge der Fachabteilung 12 – Wasserwirtschaft, laut Stellungnahme vom 26. August 2019, Zahl: 12-SP-ASV-32/2-2019(002/2019), im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sein.

Der Widmungswerber bzw. sein Bruder, der das Baugrundstück im Rahmen der Erbsentfertigung erhalten soll, hat eine schriftliche Bestätigung des Anrainers Graf Manfred vorgelegt, wonach er – sollte es erforderlich sein – der Ableitung und Versickerung der Oberflächenwässer auf sein unterhalb des Widmungsbereiches gelegenes Feldgrundstück Nr. 105 KG Altersberg zustimmt.

Durch die vorliegende Rodungsbewilligung für die zu widmende Baufläche und die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, einen 30 m breiten Schutzstreifen zum Bauland hin dauerhaft niederwaldartig zu bewirtschaften, sind die Bedenken bezüglich Standortsicherheit (Bauen am Waldrand) ausgeräumt.

Herr Burgstaller hat eine Kostenschätzung einer Fachfirma bezüglich der Herstellung der Trinkwasserzuleitung, der Schmutzwasserableitung und der Errichtung der Zufahrt (Erdarbeiten, Befestigung, Hangstützmauern) - von der Verbindungsstraße aus − in der Höhe von € 18.000 vorgelegt. Dieser Aufwand ist wirtschaftlich absolut vertretbar, zumal sich die Kosten durch die Mithilfe des Herrn Burgstaller bei der Ausführung der Arbeiten verringern können, und die Ausgaben für die Herstellung der Schmutzwasserableitung (Straßenquerung bis zur bestehenden Sammelleitung) nicht von ihm, sondern der Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach zu tragen sind.

Der zur Umwidmung beantragte Grundstücksteil liegt innerhalb des vom Gemeinderat verordneten Entsorgungsbereiches der Gemeindekanalisationsanlage Altersberg. Den Hausanschluss (Straßenquerung vom Sammelkanal zum Baugrundstück hin) hat unser Entsorgungspartner, die Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach auszuführen. Bezüglich der Trinkwasserversorgung liegt die Anschlussgenehmigung der Wassergenossenschaft Altersberg vor.

Der Widmungsbereich liegt unmittelbar an der Verbindungsstraße Altersberg. Die Verkehrsaufschließung ist somit gegeben. Die Herstellung einer verkehrsgerechten Grundstückszufahrt hat der Widmungswerber auf seine Kosten vorzunehmen. Für die geplanten und notwendigen Grabungsarbeiten in der Verbindungsstraße hat der Widmungswerber (Stromzuleitung, Tagwasserableitung) bzw. die Abwassergenossenschaft (Schmutzwasserkanal) eine Vereinbarung mit der Gemeinde Trebesing als Straßenverwaltung abzuschließen.

Für die Gemeinde Trebesing ist die Wirtschaftlichkeit der Erschließung des neuen Baulandes jedenfalls gegeben, da wir (bzw. unser Entsorgungspartner: Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach) lediglich die Kanal-Hausanschlussleitung (10 lfm Straßenquerung und Einlaufschacht) herzustellen haben und dafür den Kanalanschlussbeitrag einheben.

Die weiteren Baulandaufschließungen (Trinkwasser- und Stromzuleitung, Ausbildung der Grundstückszufahrt) trägt der Widmungswerber.

Die vom Grundstückseigentümer gefertigte Vereinbarung zur Besicherung des Baulandbedarfs, samt Kautions-Sparbuch, liegen vor.

f) Empfehlung:

- ➤ Abschluss der Bebauungsvereinbarung (mit Bebauungsverpflichtung und Besicherung);
- ➤ Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 97 KG 73001 Altersberg von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.400 m2;
- ➤ Die Forderungen der Fachabteilung 8 Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, bzw. der Fachabteilung 12 Wasserwirtschaft, wonach:
 - 1. Die Untergrundbedingungen sind im Zuge der Aushubarbeiten durch eine fachkundige Person zu dokumentieren und sämtliche Bauwerke und Gründungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
 - 2. Die anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Dafür erforderliche Sickeranlagen sind an geeigneten Stellen zu situieren und auf Basis von Schürfen und Sickerfähigkeitsversuchen zu dimensionieren.
 - 3. Die bergseitige Mauer ist bis zumindest 1 m über die fertige GOK in Stahlbeton auszuführen und statisch auf gänzliche Einschüttung zu dimensionieren. Außerdem sind keine Türöffnungen und Kellerfenster vorzusehen.
 - 4. Böschungen dürfen ungesichert eine Neigung von 2:3 (ca. 33°) nicht übersteigen oder sind technisch dem Stand der Technik entsprechend zu sichern.

sind dann im konkreten Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen und einzufordern.

Ebenso wird darauf zu achten sein, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Waldnutzung nachkommt und der Hochwald im Schutzbereich des Baugrundstückes, bis zur Erteilung der Baubewilligung, auch tatsächlich gerodet ist.

Hinsichtlich der, dem Genehmigungsantrag an die Landesregierung beizulegenden Erläuterungen (§ 13 Abs. 5 K-GplG) wird auf die raumplanerischen Überlegungen des Sitzungsvortrages – siehe Lit. e) verwiesen.

Beilagen:

- ➤ Widmungsakte 01/2019 bis 03/2019 mit Anträgen, Fachgutachten, Kundmachung, Lageplänen/Luftbildern etc.
 - ➤ Bebauungsvereinbarung Burgstaller (1/2019)
 - ➤ Nachweis Trinkwasserversorgung (1/2019)
 - Zustimmung Versickerung auf Fremdgrund (1/2019)
 - Kostenschätzung Baulandaufschließung (1/2019)
 - ➤ Verpflichtungserklärung niederwaldartige Bewirtschaftung (1/2019)

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- a) Mit Herrn Burgstaller Bernhard wird die Bebauungsvereinbarung (mit Bebauungsverpflichtung und Besicherung in Form eines Kautionssparbuches) abgeschlossen;
- b) Teile des Grundstückes Nr. 97 KG 73001 Altersberg im Ausmaß von 1.400 m2 werden von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet;
- c) Die Forderungen der Fachabteilung 8 Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, bzw. der Fachabteilung 12 Wasserwirtschaft, wonach:
 - 1. Die Untergrundbedingungen im Zuge der Aushubarbeiten durch eine fachkundige Person zu dokumentieren und sämtliche Bauwerke und Gründungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen sind.
 - 2. Die anfallenden Oberflächenwässer schadlos zu verbringen sind. Dafür erforderliche Sickeranlagen an geeigneten Stellen zu situieren und auf Basis von Schürfen und Sickerfähigkeitsversuchen zu dimensionieren sind.
 - 3. Die bergseitige Mauer bis zumindest 1 m über die fertige GOK in Stahlbeton auszuführen und statisch auf gänzliche Einschüttung zu dimensionieren ist. Außerdem keine Türöffnungen und Kellerfenster vorzusehen sind.
 - 4. Böschungen ungesichert eine Neigung von 2:3 (ca. 33°) nicht übersteigen dürfen oder technisch dem Stand der Technik entsprechend zu sichern sind.

sind im konkreten Baubewilligungsverfahren von der Baubehörde zu berücksichtigen und einzufordern.

- a) Ebenso wird darauf zu achten sein, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Waldnutzung nachkommt und der Hochwald im Schutzbereich des Baugrundstückes, bis zur Erteilung der Baubewilligung, auch tatsächlich gerodet ist.
- b) Hinsichtlich der, dem Genehmigungsantrag an die Landesregierung beizulegenden Erläuterungen (§ 13 Abs. 5 K-GplG) wird auf die raumplanerischen Überlegungen des Sitzungsvortrages siehe Lit. e) verwiesen.

2/2019 Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. Punkt 56 und 628 KG 73013 Radl von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,

Ödland; in Grünland – Nebengebäude; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.100 m2; Antragsteller: Thaler Ulrike und Matthias, Großhattenberg

a) Lage, Topographie, Gefährdungsbereiche:

Der Widmungsbereich liegt in einer Streulage, am Nord-Ostrand des Dauersiedungsgebietes der Ortschaft Großhattenberg.

Die nach Osten geneigte Fläche (Wiese) ist mit einem Hauptgebäude - der seit langem leerstehenden Hofstelle (Wohnhaus mit angebautem Stall) - und einem südlich vorgelagerten Nebengebäude (Wirtschafts- und Lagergebäude) bebaut. Das Hauptgebäude verfügt über eine Baulandwidmung. Nunmehr gibt es neue Eigentümer für die Bestandsgebäude und die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (1,6 Hektar landwirtschaftliches Grünland). Sie beabsichtigen, die Flächen zu bewirtschaften und beantragen die Erweiterung der Baulandwidmung um 1.100 m2 für ein bereits bestehendes Nebengebäude (Garage, Lager) und für neu zu errichtende Gebäude (Stall, Unterstand für landwirtschaftliche Geräte etc.).

Gefährdungsbereiche (Schutzzonen, Gefahrenzonen etc.) sind nicht ersichtlich. Über den Ostrand des Widmungsbereiches verläuft eine 110 kV-Stromleitung. Auf deren Schutzzone wird bei einer allfälligen Bebauung zu achten sein.

b) Infrastruktur/Aufschließung:

Der Widmungsbereich bzw. das Bestandsgebäude ist über den Güterweg Großhattenberg an das Straßennetz angebunden und verfügt über eine Trinkwasserversorgung, einen Anschluss an das Abwasserkanalnetz der Gemeinde und eine Stromversorgung. Die Hausmüllentsorgung erfolgt über das Sammelsystem der Gemeinde Trebesing.

c) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:

Der Ortsaugenschein der fachlichen Raumordnung hat am 04. Juni 2019 stattgefunden. Das Ergebnis der Vorprüfung lautet:

Raumplanerische Empfehlungen:

Der nach Osten abfallende, teilweise als Wiese und teilweise bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich im Streusiedlungsbereich der Ortsteils Großhattenberg.

Lt. ÖEK ist keine spezifische planerische Zielsetzung festgelegt.

Gem. Flächenwidmungsplan der Gemeinde grenzt die Widmung im Westen an BL-Dorfgebiet und den übrigen Bereichen an GL-Land- und Forstwirtschaft an.

Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes im Osten geplant.

Aus raumordnerischer Sicht ist eine geringfügige Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Widmung vertretbar. Jedoch ist die Widmung auf das erforderliche Maß, unter die Mindestgröße für eigenständige Baugrundstücke gem. textlicher Bebauungsplan der Gemeinde einzuschränken. Damit kann auch von einer Bebauungsverpflichtung Abstand genommen werden.

Geforderte Nachweise, Gutachten und sonstige Auflagen:

- Gutachten der Unterabteilung 8 Geologie und Gewässermonitoring
- Stellungnahme der Stromleitungsbetreibers (Verbund 110 kV-Leitung)

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, forsttechnischer Dienst, vom 15. Juli 2019, GZ: E/FW/Trb-55(1408-19) lautet:

Zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2019 der Gemeinde Trebesing wird folgendes festgestellt:

02/2019 – Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. Punkt 56 und 628 KG 73013 Radl, im Ausmaß von 1.100 m2, von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Grünland – Nebengebäude.

Die bezeichneten Teilflächen der Grundstücke befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Trebesing, aber außerhalb von Gefahrenzonen. Eine Gefährdung ist derzeit nicht erkennbar. Der geplanten Umwidmung kann aus wildbachfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eine allgemein gehaltene Stellungnahme der Fachabteilung 9 – Straßenbauamt Spittal an der Drau (E-Mail vom 22. Juli 2019) erhebt keine Einwände gegen das Widmungsbegehren. Es sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz SUP - Strategische Umweltstelle vom 24. Juli 2019, Zahl: 08-BA-2081/2-2019(004/2019) lautet:

Eine ehemalige Hofstelle soll nach Eigentümerwechsel revitalisiert werden. Dazu soll die bestehende Punktwidmung in Richtung Osten als Grünland-Nebengebäude erweitert werden. Über dieses Grundstück verläuft jedoch eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung der Verbund. Gem. §14 a des K-EG idgF beträgt der Schutzbereich von Leitungsanlagen mit einer Netzspannung von 110 kV von der Achse der Leitung bis zum Gebäude 20 m.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rechnungshofbericht "Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte" vom August 2011 empfohlen wird, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken. Die beantragte Widmungsfläche ragt nahezu vollständig in diesen Freihaltebereich hinein.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann daher dem Antrag nur bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Leitungsbetreiberin zugestimmt werden. Eine Wohnnutzung ist durch die gewählte Widmungskategorie "Grünland-Nebengebäude" ausgeschlossen.

Der Antrag wurde zusätzlich an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Die Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vom 01. August 2019, Zahl: 08-BA-2081/2-2019 (006/2019) lautet:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zum genannten Umwidmungspunkt 2/2019 unter Zahl: 08-BA-2081/2-2019 (006/2019) folgende Stellungnahme abgegeben:

Gemeinde: Trebesing (20638)

KG: Radl (73013) Pz.Nr: .56, 628

Name: Ulrike Thaler

Bestehende Widmung: Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte

Fläche, Ödland

Beabsichtigte Widmung: Bauland - Dorfgebiet

Bestehende Nutzung (Luftbild):

Widmungsfläche: Garten, Grünland, bebaut

Umfeld:

Norden: Grünland, bebaut

Osten: Grünland Süden: Grünland

Westen: Straße, bebaut, Grünland

Hangneigung (mittlere Neigung; Laserscan, Topografische Karte):

Widmungsfläche: eben bis 23°, teils mit bewehrter Erde gesichert

Umfeld:

bergseitig: eben bis 25°

talseitig: 25°

Anmerkung: Berichtigung und Errichtung von Nebengebäude; OA am 30.07.2019

Untergrund (geolog. Karte, OA): Phyllite und glaziale Ablagerungen

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): Es sind keine dokumentierten Ereignisse oder Massenbewegungen im näheren Umfeld bekannt.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.): Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Beurteilung:

Positiv mit Auflagen

Begründung:

Standsicherheit:

Eine standsichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen möglich.

Standortsicherheit:

Aufgrund der Steilhanglage sind Hangwasserzuflüsse und Erosion möglich, sowie Erdströme nicht gänzlich auszuschließen. Im Umfeld sind allerdings keine Ereignisse bislang bekannt. Die Standortsicherheit kann durch Objektschutzmaßnahmen erhöht werden.

Verbringung der Oberflächenwässer:

Aufgrund der zu erwartenden Untergrundbedingungen ist eine schlechte Sickerfähigkeit zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die anfallenden Oberflächenwässer mittels großflächiger Sickeranlagen schadlos verbracht werden können.

Die Baulandeignung ist daher aus geologischer Sicht grundsätzlich gegeben. Dem Widmungsantrag wird zugestimmt, sofern folgende Maßnahmen im Zuge eines Bauverfahrens berücksichtigt bzw. umgesetzt werden.

- 1. Die Untergrundbedingungen sind im Zuge der Aushubarbeiten durch eine fachkundige Person zu dokumentieren und sämtliche Bauwerke und Gründungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
- 2. Die anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Dafür erforderliche Sickeranlagen sind an geeigneten Stellen zu situieren und auf Basis von Sickerversuchen zu dimensionieren.
- 3. An Gebäuden sind hinsichtlich der möglichen geogenen Gefahren Objektschutzmaßnahmen umzusetzen (siehe IAN Report 107).
- 4. Böschungen dürfen ungesichert eine Neigung von 2:3 (ca. 33°) nicht übersteigen oder sind technisch dem Stand der Technik entsprechend zu sichern.

Die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Landund Forstwirtschaft vom 20. August 2019, Zahl: SP13-FLÄW-1045(003/2019) lautet: Zur Kundmachung der Gemeinde Trebesing vom 01. Juli 2019, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderungen keine Einwände bestehen, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden. Die Stellungnahme der Verbund Hydro-Power GmbH (110 kV-Leitung) lautet:

Werksgruppe Malta/Reißeck; Änderung des Flächenwidmungsplanes -Einverständniserklärung

Sehr geehrte Herr Hanke,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1.7.2019, mit welchem die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trebesing kundgemacht wurden.

Unter Widmungspunkt 02/2019 ist vorgesehen Teile des Grundstückes Nr. 628 KG 73013 Radl künftig als Grünland - Nebengebäude zu widmen. Für das gegenständliche Grundstück Nr. 628 KG 73013 Radl ist unter der CLNR 5 die Dienstbarkeit "110 kV-Leitung Malta - Kolbnitz" zu unseren Gunsten nach Maßgabe des elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligungsbescheids der Kärntner Landesregierung vom 1.12.1971, Zahl: En-426/l 1/6/71, einverleibt.

Dieser sieht vor, dass die Errichtung von Baulichkeiten aller Art innerhalb des Schutzstreifens von 25 m beiderseits der Leitungsachse nur mit Zustimmung des Leitungsberechtigten gestattet ist.

Von der geplanten Umwidmungsfläche im Gesamtausmaß von 1.100 m² liegen demnach ca. 800 m² innerhalb des Schutzstreifens und gilt hierfür jedenfalls eine entsprechende Belastung. Die geplante Errichtung von (eingeschossigen) Garagen bzw. Unterständen für landwirtschaftliche Geräte, allenfalls eines Stallgebäudes ist demnach nur eingeschränkt und nur nach ausdrücklicher Zustimmung unsererseits zu den Ausführungsplänen möglich.

Unter Berücksichtigung der aufrechten, oben beschriebenen Baubeschränkungen kann einer Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. Punkt 56 und 628 KG 73013 Radl von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Grünland – Nebengebäude zugestimmt werden.

Klargestellt wird, dass aus dieser Zustimmung zu einer Umwidmung, sich eine Zustimmung zu einer eventuellen Bebauung der gegenständlichen Flächen nicht ableiten lässt. Eine solche wird dem jeweiligen Einzelfall Vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen VERBUND Hydro Power GmbH

d) Auswirkungen auf die Bauflächenbilanz:

Keine – da eine Grünlandwidmung vorgesehen ist.

e) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:

Einleitend ist hinsichtlich der divergierenden Angaben zur Widmungskategorie (Bauland-Dorfgebiet bzw. Grünland – Nebengebäude) folgendes festzuhalten:

Mit der von der fachlichen Raumordnung vorgeschlagenen Reduktion der Baulandwidmung auf 250 m2 (= kleinstmögliche Grundstücksgröße für eigenständige Bauparzellen - geschlossene Bebauung) hätte lediglich der auf landwirtschaftlichem Grünland befindliche Bestand (Nebengebäude südlich des Hauses) mit einer Baulandwidmung versehen werden können, nicht jedoch die östlich des Hauses geplanten Bauten (Wirtschaftsgebäude, Geräteunterstand etc.). Daher wurde in Absprache mit der rechtlichen Raumordnung, der fachlichen Raumordnung und den Widmungswerbern bereits bei der Kundmachung des Widmungsantrages die Kategorie von Bauland-Dorfgebiet auf Grünland Nebengebäude geändert. Die Kategorie Grünland Nebengebäude schließt eine Wohnnutzung dezidiert aus.

Die Umwidmungsfläche befindet sich im Streusiedlungsbereich nördlich des Ortskernes von Großhattenberg, in Hanglage und im unmittelbaren Anschluss an eine bestehende, mit einer Punktwidmung ausgestatteten, derzeit leerstehenden Hofstelle.

Durch die Festlegung der vorgeschlagenen Widmung wird es den neuen Eigentümern ermöglicht, das Bestandsgebäude (Wohnhaus) zu revitalisieren und die für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erforderlichen Bauten zu errichten. Die Widmungskategorie Grünland-Nebengebäude beschränkt die Wohnnutzung auf das Bestandsgebäude (Haus mit angebautem Stalltrakt), eine weitere Zersiedelung im Streusiedlungsbereich Großhattenberg wird verhindert.

Insofern steht die geplante Umwidmung im Einklang mit den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Gemeinde.

Sie ermöglicht die Revitalisierung und sinnvolle Nutzung des vorhandenen, derzeit brachliegenden und sanierungsbedürftigen Baubestandes, ohne eine weitere Zersiedlung durch zusätzlichen Wohnraum herbeizuführen.

Zu den Gutachten und den geforderten Belegen/Nachweisen:

Geologie- und Gewässermonitoring: Die Standortsicherheit und standsicher Bebauung ist aus geologischer Sicht grundsätzlich gegeben. Folgende vorgeschlagene Maßnahmen/Auflagen sind im Rahmen des Bauverfahrens zu berücksichtigen:

- 1. Die Untergrundbedingungen sind im Zuge der Aushubarbeiten durch eine fachkundige Person zu dokumentieren und sämtliche Bauwerke und Gründungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
- 2. Die anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Dafür erforderliche Sickeranlagen sind an geeigneten Stellen zu situieren und auf Basis von Sickerversuchen zu dimensionieren.

- 3. An Gebäuden sind hinsichtlich der möglichen geogenen Gefahren Objektschutzmaßnahmen umzusetzen (siehe IAN Report 107).
- 4. Böschungen dürfen ungesichert eine Neigung von 2:3 (ca. 33°) nicht übersteigen oder sind technisch dem Stand der Technik entsprechend zu sichern.

Die von künftigen Bauten gegenüber der 110kV-Leitung der Verbund Hydro Power GmbH einzuhaltenden Sicherheitsabstände sind von der Leiterseilauslenkung im konkreten Baubereich abhängig und jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

Ich schlage vor, die gesamte, beantragte Fläche von 1.100 m2 umzuwidmen aber zugleich die Grundstückseigentümer nachweislich darauf hinzuweisen, dass sich die Bebauung (zulässige Bauhöhen) nach den von der Leiterseilauslenkung abhängigen Sicherheitsabständen richten und im Vorfeld der Gebäudeplanung mit dem Leitungsberechtigten abzustimmen sind.

Hinsichtlich der, dem Genehmigungsantrag an die Landesregierung beizulegenden Erläuterungen (§ 13 Abs. 5 K-GplG) wird auf die raumplanerischen Überlegungen des Sitzungsvortrages – siehe Lit. e) verwiesen.

f) Empfehlung:

- ➤ Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. Punkt 56 und 628 KG 73013 Radl von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Grünland Nebengebäude; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.100 m2;
- Die Forderungen der Fachabteilung 8 Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, wonach:
 - 1. Die Untergrundbedingungen sind im Zuge der Aushubarbeiten durch eine fachkundige Person zu dokumentieren und sämtliche Bauwerke und Gründungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
 - 2. Die anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Dafür erforderliche Sickeranlagen sind an geeigneten Stellen zu situieren und auf Basis von Sickerversuchen zu dimensionieren.
 - 3. An Gebäuden sind hinsichtlich der möglichen geogenen Gefahren Objektschutzmaßnahmen umzusetzen (siehe IAN Report 107).
 - 4. Böschungen dürfen ungesichert eine Neigung von 2:3 (ca. 33°) nicht übersteigen oder sind technisch dem Stand der Technik entsprechend zu sichern.

sind dann im konkreten Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen und einzufordern.

Die bei der Ausführung von Bauvorhaben zur 110 kV-Leitung hin einzuhaltenden Sicherheitsabstände sind dann im jeweiligen Bauverfahren aufgrund der vorgesehenen Gebäudehöhe vom Leitungsberchtigten zu beurteilen und im Bauverfahren festzulegen.

Beilagen:

➤ Widmungsakte 01/2019 bis 03/2019 mit Anträgen, Fachgutachten, Kundmachung, Lageplänen/Luftbildern etc.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt Gemeinderat einstimmig:

- a) Teile der Grundstücke Nr. Punkt 56 und 628 KG 73013 Radl, im Ausmaß von 1.100 m2, werden von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Grünland Nebengebäude umgewidmet;
- b) Die Forderungen der Fachabteilung 8 Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, bzw. der Fachabteilung 12 Wasserwirtschaft, wonach:
 - 1. Die Untergrundbedingungen im Zuge der Aushubarbeiten durch eine fachkundige Person zu dokumentieren und sämtliche Bauwerke und Gründungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen sind.
 - 2. Die anfallenden Oberflächenwässer schadlos zu verbringen sind. Dafür erforderliche Sickeranlagen an geeigneten Stellen zu situieren und auf Basis von Schürfen und Sickerfähigkeitsversuchen zu dimensionieren sind.
 - 3. Die bergseitige Mauer bis zumindest 1 m über die fertige GOK in Stahlbeton auszuführen und statisch auf gänzliche Einschüttung zu dimensionieren ist. Außerdem keine Türöffnungen und Kellerfenster vorzusehen sind.
 - 4. Böschungen ungesichert eine Neigung von 2:3 (ca. 33°) nicht übersteigen dürfen oder technisch dem Stand der Technik entsprechend zu sichern sind.
 - sind im konkreten Baubewilligungsverfahren von der Baubehörde zu berücksichtigen und einzufordern.
- c) Die bei der Ausführung von Bauvorhaben zur 110 kV-Leitung hin einzuhaltenden Sicherheitsabstände sind im jeweiligen Bauverfahren aufgrund der vorgesehenen Gebäudehöhe, vom Leitungsberechtigten zu beurteilen und im Bauverfahren festzulegen.
- d) Hinsichtlich der, dem Genehmigungsantrag an die Landesregierung beizulegenden Erläuterungen (§ 13 Abs. 5 K-GplG) wird auf die raumplanerischen Überlegungen des Sitzungsvortrages siehe Lit. e) verwiesen.

3/2019 Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 446/1 KG 73013 Radl von Bauland-Dorfgebiet in Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.200 m2; Antragsteller: DI Dullnig Peter, Großhattenberg

a) Lage, Topographie, Gefährdungsbereiche:

Die Fläche der beantragten Baulandrückwidmung liegt im Dauersiedlungsbereich, konkret im südöstlichen Teil des Ortskernes der Siedlung Großhattenberg. Sie schließt im Norden und Westen unmittelbar an den bebauten und auch als Bauland ausgewiesenen Bestand an (Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude). Im Süden und im Osten ist der Widmungsbereich von landwirtschaftlichem Grünland umgeben.

b) Infrastruktur/Aufschließung:

Die Verkehrsaufschließung des Widmungsbereiches erfolgt über den Güterweg Großhattenberg. Weitere infrastrukturelle Voraussetzungen sind für die Umwidmung in landwirtschaftliches Grünland nicht erforderlich.

c) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:

Der Ortsaugenschein der fachlichen Raumordnung hat am 04. Juni 2019 stattgefunden. Das Ergebnis der Vorprüfung lautet:

Raumplanerische Empfehlungen:

Die ggst. Widmungsfläche mit der VPNr. 1/2018 wurde am 12.2.2019 mit der Zahl 03-Ro-121-1/1/1-2019 rechtskräftig.

Nunmehr soll diese Fläche in GL-Land- und Forstwirtschaft rückgewidmet werden.

Seitens der Fachlichen Raumordnung wird einleitend festgestellt, dass die Gemeinde mit der Widmungsfestlegung 2019 das öffentliche Interesse an einer Siedlungsentwicklung in der Ortschaft Großhattenberg dokumentiert, welches nunmehr aufgrund privater Interessen geändert werden soll.

Aus raumplanerischer Sicht stellt die Widmungsfläche gem. ÖEK 1995 eine Siedlungsrandlage im südlichen Teil der Ortschaft Großhattenberg dar. In diesem Bereich ist im Planteil des ÖEKs eine Abgrenzung des "äussersten" Siedlungsrandes aufgrund des Naturraumes sowie südwestlich davon eine Rückwidmungsfläche ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Situation in der Ortschaft Großhattenberg ist aus raumordnerischer Sicht eine Rückwidmung der ggst. Fläche vertretbar.

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, forsttechnischer Dienst, vom 15. Juli 2019, GZ: E/FW/Trb-55(1408-19) lautet:

Zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2019 der Gemeinde Trebesing wird folgendes festgestellt:

03/2019 Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 446/1 KG 73013 Radl von Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 1.200 m2 in Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; Die bezeichneten Teilflächen der Grundstücke befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Trebesing, aber außerhalb von Gefahrenzonen. Eine Gefährdung ist derzeit nicht erkennbar. Der geplanten Umwidmung kann aus wildbachfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eine allgemein gehaltene Stellungnahme der Fachabteilung 9 – Straßenbauamt Spittal an der Drau (E-Mail vom 22. Juli 2019) erhebt keine Einwände gegen das Widmungsbegehren. Es sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz SUP - Strategische Umweltstelle vom 24. Juli 2019, Zahl: 08-BA-2081/2-2019(004/2019) lautet:

Diesem Umwidmungsantrag kann zugestimmt werden.

Die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Landund Forstwirtschaft vom 20. August 2019, Zahl: SP13-FLÄW-1045(003/2019) lautet: Zur Kundmachung der Gemeinde Trebesing vom 01. Juli 2019, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderungen keine Einwände bestehen, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

d) Auswirkungen auf die Bauflächenbilanz:

Verringerung der Baulandreserven um 1.200 m2.

e) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:

Die vom Gemeinderat im Dezember 2018 beschlossene Baulandwidmung soll jetzt, da der geplante Verkauf des Widmungsbereiches an einen Einheimischen - der dort sein Wohnhaus errichten wollte – wieder rückgängig gemacht werden.

Gemäß § 20 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes sind Baulandrückwidmungen erst nach 20 Jahren, sofern über diesen Zeitraum keine Bebauung erfolgte, zulässig (Bestandsgarantie für Baulandwidmungen). Für Baulandrückwidmungen hat die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers Entschädigungszahlungen für den Wertverlust des Grundstückes (Minderung des Verkehrswertes), sowie für getätigte Aufwendungen zur Baufreimachung, zu leisten.

Im konkreten Fall wird die 20-Jahres-Frist nicht eingehalten. Die Anregung zur Baulandrückwidmung stammt vom Grundstückseigentümer. Er hat auch eine unwiderrufliche Erklärung abgegeben, wonach er auf Entschädigungszahlungen für den Wertverlust und für allfällige Aufschließungsaufwendungen verzichtet.

Die Baulandrückwidmung betrifft keine Baulücke im geschlossenen Siedlungsraum, sondern eine Fläche am Südostrand des Ortskernes, im unmittelbaren Nahbereich einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Grundsätzlich entspricht es den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes, den innerhalb des Gemeindegebietes bestehenden Baulandüberhang zu verringern.

Unter diesen Prämissen ist die Baulandrückwidmung – auf ausdrücklichem Wunsch des Grundstückseigentümers – vertretbar und entspricht den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Gemeinde.

f) Empfehlung:

Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 446/1 KG 73013 Radl von Bauland-Dorfgebiet in Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.200 m2;

Hinsichtlich der, dem Genehmigungsantrag an die Landesregierung beizulegenden Erläuterungen (§ 13 Abs. 5 K-GplG) wird auf die raumplanerischen Überlegungen des Sitzungsvortrages – siehe Lit. e) verwiesen.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- ➤ Widmungsakte 01/2019 bis 03/2019 mit Anträgen, Fachgutachten, Kundmachung, Lageplänen/Luftbildern etc.
- Verzichtserklärung Baulandrückwidmung (3/2019)

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig:

a) Teile des Grundstückes Nr. 446/1 KG 73013 Radl, im Ausmaß von 1.200 m2, werden von Bauland-Dorfgebiet in Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; umgewidmet.

b) Hinsichtlich der, dem Genehmigungsantrag an die Landesregierung beizulegenden Erläuterungen (§ 13 Abs. 5 K-GplG) wird auf die raumplanerischen Überlegungen des Sitzungsvortrages – siehe Lit. e) verwiesen.

zu Punkt 4.5 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: Örtliche Raumplanung; Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Beratung über die Einholung von Preisauskünften;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Örtliche Raumplanung – Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (§ 2) hat jede Gemeinde im Rahmen der örtlichen Raumplanung ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen und nach einem Zeitraum von 10 Jahren zu überprüfen und sofern erforderlich, zu überarbeiten.

Ausgehend vom örtlichen Entwicklungskonzept ist dann auch der geltende Flächenwidmungsplan zu überprüfen und an die geänderten Bedingungen und Planungsziele anzupassen.

Unser örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) stammt aus dem Jahr 1994, der neue Flächenwidmungsplan ist 1996 in Kraft getreten und - als einer der wenigen Kärnten - noch nicht digital verfügbar.

Das derzeit in Diskussion stehende neue Raumordnungsgesetz (es soll mit Jänner 2020 in Kraft treten) sieht im Entwurf die Verpflichtung der Gemeinden vor, das örtliche Entwicklungskonzept, den Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne verpflichtend binnen 5 Jahren zu überarbeiten und in einem aufwendigen Bewilligungsverfahren dem Land Kärnten zur Genehmigung vorzulegen.

So oder so sind die Grundlagen für die örtliche Raumordnung der Gemeinde Trebesing nicht mehr zeitgemäß und nur mehr bedingt aussagekräftig. Es wird bei den jährlichen Umwidmungen auch immer schwerer gegenüber der Fachabteilung zu argumentieren, warum noch keine Anpassung des ÖEK erfolgte. Es stand auch schon in Diskussion,

dass aus diesem Grund - mangels aktueller Planungsgrundlagen - Trebesing keine neuen Widmungen mehr genehmigt bekommt.

Ich schlage vor, Preisauskünfte für die Überarbeitung des ÖEK, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne einzuholen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Planungsschritte – allenfalls unter Berücksichtigung der Gemeinderatswahl 2021 – zu definieren.

An Ausgaben ist für die Überarbeitung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes überschlagsmäßig laut Fachabteilung des Landes Kärnten mit je \in 50.000, und für Bebauungspläne mit je \in 10.000 zu rechnen.

Wesentlich und wünschenswert für die Erstellung eines zukunftsweisenden Leitbildes für Trebesing wäre die engagierte Mitarbeit der Bürger, der örtlichen Wirtschaft (Tourismus, Gewerbe, Landwirtschaft), sowie der lokalen Interessensgruppen (Umwelt, Energie - e5, Generationen(Senioren)vertreter, Bildungseinrichtungen) und Kulturvereine.

Ich lege diesen Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Den Gesetzeswortlaut der derzeit geltenden Bestimmungen zum ÖEK ersehen Sie aus der Beilage.

Eine Kopie des Konzeptes 1994 kann beim Gemeindeamt angefordert werden.

Freundliche Grüße Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters, das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Trebesing und den Flächenwidmungsplan, samt der Bebauungspläne, in den kommenden beiden Jahren 2020 und 2021 zu überarbeiten und für diese Leistungen Honorarauskünfte einzuholen.

zu Punkt 4.6 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: Baulandmodell Aich-Wegerfeld; Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung um Abschluss von Bebauungsvereinbarungen;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Baulandmodell Aich-Wegerfeld; Bebauungsvereinbarungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Widmung des Wegerareals in Aich wurden im Wesentlichen mit dem Grundstückseigentümer, im Rahmen eines Optionsvertrages, folgende Vereinbarungen abgeschlossen:

- ➤ Herr Weger darf die Grundstücke zu einem maximalen Verkaufspreis von € 40/m2 (inklusive IMMO-EST), wertgesichert, verkaufen/weitergeben.
- ➤ Herr Weger hat der Gemeinde Trebesing im Zuge der Grundstücksverkäufe/weitergabe die Hälfte der Straßenerrichtungskosten anteilig rückzuerstatten.
- ➤ Herr Weger hat die Käufer/Erwerber der Baugrundstücke zu verpflichten, mit der Gemeinde die Bebauungsvereinbarung (Fertigstellung eines Wohnhauses binnen 5 Jahren nach Erwerb des Grundstückes) abzuschließen und zur Besicherung der Bebauungsverpflichtung die Kaution in Höhe von 20 % des Kaufpreise zu hinterlegen (Sparbuch/Bankgarantie).

Nunmehr steht der erste Grundstücksverkauf bevor. Um künftig den Erwerbsvorgang durch Grundstücksinteressenten nicht durch die Wartezeit bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates für den Abschluss der Bebauungsvereinbarung zu verzögern, schlage ich vor:

- ➤ dass der Bürgermeister vom Gemeinderat ermächtigt wird, diese Vereinbarungen laut dem beiliegenden Muster abzuschließen;
- > dass die Vereinbarungen seitens der Gemeinde vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen sind.

Freundliche Grüße Hanke Manfred

Beilagen:

Vorlage Bebauungsvereinbarung Aich-Wegerfeld

Die Vorlage der Bebauungsvereinbarung lautet:

VEREINBARUNG

	•	dis kuriringer (Junaeige	entumer be	ezeichnet)
		und			
nristian ur n Weiteren als	nd das	Mitglied 	des	Gemeind	
า 	ristian ur	istian und das Weiteren als Gemeinde b	Gemeinde Trebesing, vertreten durch istian und das Mitglied Weiteren als Gemeinde bezeichnet) an	Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürg istian und das Mitglied des 	Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürgermeister L istian und das Mitglied des Gemeind

1. Vorbemerkung

- **1.1.** Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- **1.2.** Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2. Grundlagen

3. Vertragsgegenstand

- **3.1.** Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- **3.2.** Der/Die Käufer/Erwerber (= künftige Grundeigentümer) des unter Punkt 2. angeführten Grundstückes verpflichtet/n sich, dieses Baugrundstück

widmungsgemäß **binnen 5 Jahren** ab Rechtswirksamkeit des Grundstückserwerbes (= Datum Grundbuchsbeschluss) entweder selbst mit einem Wohnhaus zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

- **3.3.** Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens (Wohnhaus) innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- **3.4.** Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4. Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke bestellt der künftige Grundeigentümer zugunsten der Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kaution von € (= 20 % des Kaufpreises pro m2 für das gegenständliche Baugrundstück).

Die Gemeinde ist berechtigt, die Kaution in voller Höhe in Anspruch zu nehmen, wenn der künftige Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt.

Die Inanspruchnahme der Kaution hat durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des künftigen Grundeigentümers zu erfolgen und ist diese binnen 8 Tagen zur Zahlung fällig. Die Gemeinde nimmt die Kautionsbestellung an.

Variante 1 - Bankgarantie

4.1.

Der/die Erwerber des Baugrundstückes (künftiger Grundeigentümer) a) hat/haben anläßlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung zur Besicherung der Kaution nach Punkt 4 der Gemeinde eine eines inländischen Geldinstitutes Bankaarantie Kautionsbetrag von € übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der/die künftigen Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauuna (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Kautionsleger.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

<u>Alternative 2 - Sparbuch</u>

4.1.

- a) Übergibt/en der/die Erwerber des Baugrundstückes (künftiger Grundeigentümer) der Gemeinde mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung ein jederzeit behebbares identifiziertes und mit Losungswort versehenes Sparbuch der (Bank) samt Bankmitteilung über den Namen des Losungswortes, über den Kautionsbetrag von des Sparbuches, auf das Guthaben zugreifen. Behebungen aus diesem Sparbuch dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen. Die Zinsen stehen dem Inhaber des Sparbuches zu. Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieses Vertrages die Übernahme des vorgenannten Sparbuches.
 - b) der künftige Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragsauf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten 3. (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüberhinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) entweder eine Bankgarantie eines inländischen Geldinstitutes, oder ein Sparbuch mit Losungswort und mit Bankbrief (Mitteilung des Losungswortes an die Gemeinde) ausgestellt von einem inländischen Geldinstitut in Höhe von:
 - > 20 % des Kaufpreises bei Kauf; oder
 - bei einer sonstigen Veräußerung oder der Einräumung von Bau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechten, in derselben Höhe des Kautionsbetrages dieser Vereinbarung. im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.

Die Bankgarantie/das Sparbuch kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung

(widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der nunmehrige Kautionsleger seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

Hinweis: durch die Weitergabe des Grundstückes an Dritte beginnt die 5-Jahres-Frist zur Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 3 des Vertrages nicht neu zu laufen.

5. Rechtsnachfolger

- **5.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des künftigen Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 5.2. Der künftige Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

6. Zusatzerklärungen

- 6.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, daß in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 6.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- **6.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, daß keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

7. Kosten

- **7.1.** Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Trebesing als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- **7.2.** Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

8. Vertragsform

- **8.1.** Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Herr/Frau eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hievon erhält.
- **8.2.** Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Dezember 2012 über die grundsätzliche Gestaltung der Bebauungsvereinbarung, sowie der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 31. Oktober 2019, bezüglich Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss der Vereinbarung, zu Grunde.

Fertigung

Beratung und Beschlussfassung:

Der Sachbearbeiter berichtet, dass bei der Wegerliegenschaft im Grundbuch zur Sicherung der Erfüllung der sich aus dem Optionsvertrag ergebenden Pflichten des Herrn Weger für die Gemeinde Trebesing ein Pfandrecht einverleibt ist. Der Gemeinderat soll daher den Bürgermeister ermächtigen, im Zuge von Grundstückveräußerungen bei Vorliegen der Voraussetzungen (Erfüllung der Pflichten durch Herrn Weger) für die Gemeinde Trebesing Freilassungserklärungen zur lastenfreien Abschreibung der veräußerten Grundstücke zu fertigen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Im Zuge von Baugrundstücksveräußerungen im Siedlungsgebiet wird der Bürgermeister ermächtigt:

➤ Bebauungsvereinbarungen mit den Käufern/Erwerben der Baugrundstücke gemäß dem vorstehenden Muster abzuschließen. Die Vereinbarungen sind vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen.

➤ Bezüglich des Pfandrechtes zu Gunsten der Gemeinde, Freilassungserklärungen zur lastenfreien Abschreibung der Baugrundstücke für die Gemeinde Trebesing rechtsgültig zu fertigen, sobald Herr Weger bezüglich des jeweiligen Baugrundstückes seine Verpflichtungen aus dem Optionsvertrag erfüllt hat.

zu Punkt 4.7 - Liegenschaftsverwaltung Gemeindebetriebe Sonstiges: Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Verordnung nach dem Ortsbildpflegegesetz (Plakatständerverordnung);

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Neuerlassung einer Verordnung nach dem Ortsbildpflegegesetz (Plakatständer); Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Vorfeld der Landtagswahl 2013 hat der Landtag im Jahr 2012 dem Ortsbildpflegegesetz eine Bestimmung angefügt, wonach der Gemeinderat mit Verordnung festzulegen hat, ob und inwieweit und in welchen Teilen eines Ortsgebietes das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig ist.

Am 13. Dezember 2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebesing eine Verordnung beschlossen, wonach das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern in allen 13 Ortschaften der Gemeinde untersagt ist.

Das Land Kärnten erachtet ein generelles Plakatständerverbot jedoch als verfassungswidrig. Aus dem Recht der Meinungsfreiheit wird für die politischen Parteien quasi ein Grundrecht auf Wahlwerbung abgeleitet. Die damals angekündigte Aufhebung unserer Verordnung ist bis dato nicht erfolgt.

Im heurigen Jahr wurden wir seitens des Landes neuerlich mit der Aufforderung konfrontiert, eine der Rechtsmeinung des Landes entsprechende Verordnung vorzulegen.

Ein von mir erstellter diesbezüglicher Entwurf – als Diskussionsgrundlage - zielt auf die Zulassung von nicht ortsfesten Plakatständern entlang der Hauptbewegungslinien (Durchzugsstraßen) in den Ortsteilen Trebesing, Trebesing-Bad, Radl und Altersberg ab.

Weder von der Vorprüfung seitens des Landes, noch von der kontaktierten Ortsbildpflegekommission, der wir den Verordnungsentwurf übermittelt haben, liegt bis dato eine Stellungnahme vor.

Das Baubezirksamt Spittal hat uns eine Musterverordnung zukommen lassen, die

- ➤ einerseits Gesetzestexte wiedergibt (§ 1 Begriffsbestimmungen; § 4 Beseitigung),
- ➤ im § 2 bestimmte Maßnahmen wie Gebäudeanstriche, Anbringen von Transparenten oder Leuchtschriften, Aufstellen von Verkaufsständen, Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen, Abstellen von Leergebinden, Verpackungsmaterial und Ähnlichem, als anzeigepflichtig erklärt, und
- im § 3 detaillierte Bestimmungen über Größe und Anzahl von zulässigen Plakatständern

enthält.

Aus meiner Sicht erscheint die Einbeziehung von Regelungen hinsichtlich der Größe und Anzahl von Plakatständern in den von mir erstellten Verordnungsentwurf als sinnvoll und praktikabel.

Ich lege die beiden Verordnungsentwürfe dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße Hanke Manfred

Beilagen:

- Verordnungsentwurf Gemeinde
- > Musterverordnung Baubezirksamt

Die Verordnungsentwürfe lauten:

V E R O R D N U N G (Amtsentwurf Gemeinde)

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom, Zahl: - 363/2019, mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 - K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015, wird verordnet:

§ 1 Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern ist in folgenden Ortsteilen zulässig:

- (1) **Ortschaft Trebesing** innerhalb des durch die Ortsgebietstafeln (§ 53/17a und § 53/17b StVO) gekennzeichneten Ortsgebietes entlang der L10 Trebesinger Straße, auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.
- (2) **Ortschaft Trebesing-Bad** innerhalb des durch die Ortsgebietstafeln (§ 53/17a und § 53/17b StVO) gekennzeichneten Ortsgebietes entlang der B99 Katschbergstraße auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.
- (3) **Ortschaft Radl** innerhalb des durch die Ortsgebietstafeln (§ 53/17a und § 53/17b StVO) gekennzeichneten Ortsgebietes entlang der L10 Trebesinger Straße, auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.
- (4) **Ortschaft Altersberg**, entlang der Verbindungsstraße Altersberg auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ortsbildschutzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Dezember 2012, Zahl: 294-363/2012, außer Kraft gesetzt.

ORTSBILDSCHUTZVERORDNUNG (Muster Baubezirksamt)

des Gemeinderates der Gemeinde	vom	2014, Zahl:_	·
Gemäß §5 (1) und (3) des K-OBG wird	verordnet:		

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Ortsbereich:** Als Ortsbereich gelten jene Bereiche des Gemeindegebietes der Gemeinde _____, die nicht zur freien Landschaft gem. K-NSG gehören.
- (2) Ortsbild: Das Ortsbild im Sinne dieser Verordnung umfasst das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend durch Gebäude, oder sonstige bauliche

Anlagen, Grünanlagen, Gewässer, Schlossberge, o.ä geprägt wird und zwar unabhängig davon, ob die Betrachtung von innen oder außerhalb des Ortes erfolgt. Das Ortsbild umfasst auch den charakteristischen Ausblick auf Ausschnitte der umgebenden Landschaft.

§2 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Im gesamten Ortsbereich bedürfen Maßnahmen gem. §5 (1) lit. a bis l K-OBG einer Anzeige.
- (2) Die Anzeige ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Behörde einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit der Anlagen des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.
- (3) Entspricht die Anzeige nicht dem Abs. 2, so ist nach §13 (3) AVG vorzugehen.
- (4) Die Behörde hat die Ausführung zu untersagen, wenn durch das anzeigepflichtige Vorhaben das Ortsbild gestört oder verunstaltet wird.
- (5) Erfolgt ein Untersagen binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht, oder stellt die Behörde vor Ablauf der Frist fest, dass der Errichtung keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§3 Aufstellen nicht ortsfester Plakatständer

 In folgenden Ortsbereich der Gemeindeortsfesten Plakatständern zulässig:	_ ist	das	aufstellen	von	nicht
a b					

- (2) Die Plakatgröße wird mit max. DIN A0 (119 x 84cm) beschränkt. Sollten größere Plakate aufgestellt werden, so sind diese im Sinne des §2 anzeigepflichtig.
- (3) Die Plakatständer dürfen für die Dauer von höchstens drei Wochen vor und eine Woche nach der beworbenen Veranstaltung (bzw. Wahltag) aufgestellt werden.
- (4) Außerhalb der genannten Standorte ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für das Ortsgebiet untersagt.
- (5) Im Zuge von Wahlwerbungen dürfen pro Standort max. ein Plakatständer pro Wahlwerbender Partei aufgestellt werden.
- (6) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Palkatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist im gesamten Ortsbereich zulässig, wenn die Plakatgröße DIN A0 (119 x 84cm) nicht übersteigt.
- (7) Ankündigungen, die den Abs. (2) bis (5) widersprechen sind im gesamten Ortsbereich verboten.
- (8) Im Umkreis von 50m um das Gemeindeamt und von Wahllokalen ist das Aufstellen von Wahlwerbungen verboten. Verstöße sind iSd §55 (3) K-GBWO bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu Anzeige zu bringen.

(9) Nicht ortsfeste Plakatständer dürfen keine Verkehrsbehinderung darstellen.

§4 Beseitigung

Für Vorhaben, die nicht dieser Verordnung entsprechen gilt der §10 K-OBG sinngemäß.

§5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mir dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeindevorstand hat empfohlen, eine Plakatständer-Verordnung gemäß dem Amtsentwurf für die Geltungsbereiche Trebesing, Trebesing-Bad, Radl und Altersberg, zu beschließen.

Aus der Musterverordnung des Baubezirksamtes sollen die Bestimmungen hinsichtlich der Größe, Anzahl und Aufstelldauer der Plakate (Punkte: § 3 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9) in den Amtsentwurf der Verordnung übernommen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende Verordnung nach dem Ortsbildpflegegesetz zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 31. Oktober 2019, Zahl: 294 - 363/2012, mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 - K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015, wird verordnet:

§ 1 Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

- (1) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern ist in nachstehenden Ortsteilen entlang folgender Straßenzüge zulässig:
 - a) **Ortschaft Trebesing** innerhalb des durch die Ortsgebietstafeln (§ 53/17a und § 53/17b StVO) gekennzeichneten Ortsgebietes entlang der L10 Trebesinger Straße, auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.

- b) **Ortschaft Trebesing-Bad** innerhalb des durch die Ortsgebietstafeln (§ 53/17a und § 53/17b StVO) gekennzeichneten Ortsgebietes entlang der B99 Katschbergstraße auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.
- c) **Ortschaft Radl** innerhalb des durch die Ortsgebietstafeln (§ 53/17a und § 53/17b StVO) gekennzeichneten Ortsgebietes entlang der L10 Trebesinger Straße, auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.
- d) **Ortschaft Altersberg**, entlang der Verbindungsstraße Altersberg auf Straßengrund und jeweils in einem Korridor von 10 m links und rechts der Fahrbahn.
- (2) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Palkatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist abweichend von den Bestimmungen im gesamten Ortsbereich zulässig, wenn die Plakatgröße DIN A0 (119 x 84cm) nicht übersteigt.

§ 2 Bestimmungen zu nicht ortsfesten Plakatständern

- (1) Die Plakatgröße wird mit maximal DIN A0 (119 x 84cm) beschränkt.
- (2) Die Plakatständer dürfen für die Dauer von höchstens drei Wochen vor und eine Woche nach der beworbenen Veranstaltung (bzw. Wahltag) aufgestellt werden.
- (3) Pro Standort darf maximal ein Plakatständer pro Aufsteller (z.B. pro wahlwerbender Partei) aufgestellt werden.
- (4) Nicht ortsfeste Plakatständer dürfen keine Verkehrsbehinderung darstellen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ortsbildschutzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Dezember 2012, Zahl: 294-363/2012, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister DI Genshofer Christian

zu Punkt 5.1 - Personalangelegenheiten: Kindergarten Trebesing - Beschlussfassung über die befristete Aufnahme einer Kleinkinderzieherin;

siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 5.2 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2020

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing Trebesing 15 9852 Trebesing

Festlegung des Stellenplanes 2020; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat vor der Beschlussfassung über den Voranschlag den Stellenplan für das Folgejahr festzulegen. Der Entwurf des Stellenplanes 2020 wurde gemeinsam mit dem Gemeindeservicezentrum erstellt und positiv vorbegutachtet. Er sieht für das kommende Jahr folgende Planstellen vor:

- drei Planstellen für die Gemeindeverwaltung (vollbeschäftigt);
- > ein vollbeschäftigter, ständiger Mitarbeiter im Wirtschaftshof;
- > für die Kinderbetreuung sind:
 - zwei Pädagoginnen (Beschäftigungsausmaß: 90,72 % und 63,80 %);
 - vier Kleinkindbetreuerinnen (Teilzeitkräfte mit 75,00 %, 62,50 %, 56,25 % und 20 %);
- ➤ im Reinigungsdienst sind zwei Teilzeitarbeitsplätze (57 % Schule und 35 % Kindergarten/Gemeindeamt)

vorgesehen.

Gegenüber dem heurigen Stellenplan ergibt sich beim Kindergarten, wegen der vielen zu betreuenden Kinder unter 3 Jahren, ein zusätzlicher Bedarf für eine Kleinkinderzieherin (geringfügig beschäftigt mit 8 Wochenstunden bzw. mit 20 % der Vollbeschäftigung). Neu ist außerdem, dass Saisonkräfte (Beschäftigungsdauer bis maximal 8 Monate) nicht mehr im Stellenplan auszuweisen sind. Das betrifft:

> zwei MitarbeiterInnen im Wirtschaftshof;

- > eine MitarbeiterIn im Kindergarten (Sommerbetreuung); und
- > allenfalls eine Mitarbeiterin für den Reinigungsdienst im Kindergarten (Monat August).

Zudem hat die Gemeinde zwei fallweise Beschäftigte für:

- > den Reinigungsdienst bei der Aufbahrungshalle Altersberg; und
- ➤ im Kindergarten (Vertretungsdienste in der Kinderbetreuung bei Krankheit etc.).

Auch diese beiden Dienstverhältnisse sind nicht in den Stellenplan aufzunehmen.

Freundliche Grüße Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Beilagen:

Verordnungsentwurf Stellenplan 2020

Der Stellenplanentwurf 2020 lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing, vom 31. Oktober 2019, Zahl: 011/0-1/2019 mit der **der Stellenplan für das Jahr 2020 festgelegt** wird

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2019; des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K GMG	
Allgemeine Verwaltung				
Beschäftigungsausmaß in %	VWD- Gruppe	DKl.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100,00	В	VII	F-ID3	57
100,00	С	V	AK-SSB3	39
100,00	С	IV	AK-SSB2A	36

Kindergarten/Schule					
63,80	K		EP-PL1	42	
90,72	K		EP-PFK2	39	
56,25	Р3	III	EP-PK2	27	
75,00	Р3	III	EP-PK2	27	
62,50	Р3	III	EP-PK2	27	
20,00/befristet	Р3	III	EP-PK2	27	
57,00	P5	III	TH-RP2	18	
35,00	P5	III	TH-RP2	18	
Wirtschaftshof					
100,00	Р3	III	TH-HFK3	33	

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2018, Zahl: 11/0-1/2019, außer Kraft.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Stellenplan 2020 gemäß dem vorstehenden Entwurf festzulegen.

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 21:40 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Bürgermeister: Protokollfertiger: Schriftführer:

(DI Genshofer Christian) (Oberlerchner Johanna) (Hanke Manfred)

(Prax Arnold)

(Seiler Josef)